

RV zu BGBl. I 10/1997: Der vorliegende Entwurf bringt vor allem den Ausbau und die Präzisierung der Bestimmungen über die dezentralen Gewerberegister und das zentrale Gewerberegister. [...] Schließlich enthält der vorliegende Entwurf zahlreiche Klarstellungen und Anpassungen an das geltende Recht in anderen Rechtsbereichen, die erforderlich gewordene Umsetzung von EU-Richtlinien, Maßnahmen im Rahmen der Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Immobilienmakler sowie die Behebung von Mängeln, die in der Vollziehungspraxis aufgetreten sind. [...]

RV zu BGBl. I 63/1997: 1. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“). [...]

2. Die [...] Gewerberechtsnovelle 1997 enthält im Wesentlichen folgende Regelungsschwerpunkte:

2.1. Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (insbesondere im Interesse der Erleichterung von Betriebsgründungen): Dass das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der wichtigste anlagenbezogene Rechtsbereich ist, wird dadurch unter Beweis gestellt, dass das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auch auf Anlagen zur Ausübung von der GewO nicht unterliegenden Tätigkeiten Anwendung findet (wie auf Anlagen gemäß § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und auf Anlagen gemäß § 6 des Akkreditierungsgesetzes), weiters dadurch, dass auch Schutzinteressen anderer bundesrechtlicher Bereiche im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu wahren sind und daher eine gesonderte Genehmigung bzw. Bewilligung nach den entsprechenden anderen Bundesgesetzen entfällt (so z.B. vorgesehen im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und im Forstgesetz), ferner dadurch, dass in anderen Bundesgesetzen auf betriebsanlagenrechtliche Bestimmungen der GewO verwiesen wird (so z.B. im § 17 Abs. 2 lit. c UVP-G, § 4 Abs. 3, Abs. 7 Z 2 lit. b und Abs. 10 LRG-K, § 29 Abs. 3 Z 12, Abs. 5 Z 5 und Abs. 8 AWG, § 31a Abs. 11 und § 103 lit. I WRG 1959) und schließlich dadurch, dass das gewerbliche Betriebsanlagenrecht immer wieder für anlagenbezogene bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften als Vorbild herangezogen wird.

Es ist daher sinnvoll, das Zentrum für Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes anzusiedeln. Wie bereits oben dargelegt, werden im gewerblichen Betriebsanlagensverfahren bereits nach der geltenden Rechtslage Schutzinteressen anderer Rechtsbereiche gewahrt und entfallen daher Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) nach anderen Rechtsvorschriften. Dieser bewährte Weg der Verfahrenskonzentration soll konsequent so ausgebaut werden, dass mit der Betriebsanlagengenehmigung auch alle sonst für die Anlage in Betracht kommenden der Wahrung von dem § 74 Abs. 2 GewO vergleichbaren Schutzinteressen dienenden bundesrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen erteilt sind.

Mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll sichergestellt werden, dass das im Gewerbebereich angesiedelte konzentrierte bundesrechtliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Sinne der vorgeschlagenen Regelung mit den entsprechenden landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren koordiniert wird.

2.2. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung: Ist der Verfahrensgegenstand entscheidungsreif (der Sachverhalt ermittelt, das Parteigehör gewahrt), so sollen keine weiteren Parteienbringen die behördliche Entscheidung verzögern.

Eine wesentliche Änderung des Genehmigungsprojekts im Lauf des Genehmigungsverfahrens soll unter voller Wahrung vor allem der Rechte der Nachbarn (Erlangung der Parteistellung durch qualifizierte Einwendungen) möglich sein, ohne einen Neubeginn des Verfahrens („zurück an den Start“) auszulösen.

Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 handelt, sollen die Ladung zur Augenscheinsverhandlung und die Kontaktnahme der Behörde mit den von einem wesentlich geänderten Projekt betroffenen Nachbarn dadurch erleichtert werden, dass diese Eigentümer nicht persönlich geladen, sondern im Wege des aus dem Grundbuch ersichtlichen Verwalters im Sinne des § 17 WEG 1975 von der wesentlichen Projektsänderung in Kenntnis gesetzt werden. [...]

2.3. Maßnahmen zur Verwaltungsverfahrenvereinfachung: Das vereinfachte Genehmigungsverfahren soll durch Anhebung der Messgrößen im § 359b Abs. 1 Z 2 sowie durch die neuen Abs. 4 (Anlagen in Gewerbegebieten), Abs. 5 (bestimmte Anlagenänderungen) und Abs. 6 (Spezialgenehmigungen) ausgebaut werden.

2.4. Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten: Im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit soll die Auffassung - und damit auch die Möglichkeit für die bescheidmäßige Erteilung von Aufträgen - erst dann abgeschlossen sein, wenn die Behörde festgestellt hat, dass die Auffassung keine Verletzung der Schutzinteressen zur Folge hat.

Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, soll die Vorschreibung von Auflagen möglich sein, um die bestmögliche Wahrung der Schutzinteressen sicherzustellen.

Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine Gesamtanlage (eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte Anlage, z.B. also ein Einkaufszentrum), so sollen (gesonderte) Anträge jeweils auf Erteilung einer Generalgenehmigung und auf Erteilung von Spezialgenehmigungen möglich sein.

Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr aktuelle Auflagen sollen auf Antrag des Genehmigungsinhabers aufgehoben werden können.

3. Zur Frage der EU-Integrationsverträglichkeit des geplanten Gesetzes ist zu bemerken, dass keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bekannt sind, die diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehen. Die [...] Konzentrationsmaßnahmen liegen im Sinne einschlägiger EU-Regelungen (siehe die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). [...]

AB zu BGBl. I 63/1997: [...] Um die Unternehmensgründung zu erleichtern, ist [...] der Zugang zum Gewerbe zu deregulieren. Dieses Unterfangen kann durch folgende Maßnahmen rasch umgesetzt werden:

1. Die Handwerke (§ 94) können mit einer erfolgreich abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung (§ 18 Abs. 1 Z 1) bzw. mit entsprechenden Universitäts- und Schulzeugnissen ohne weitere fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Z 2 bis 5) ausgeübt werden.

2. Die bisher nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe (§ 124) der Drucker (Z 4), der Druckformenhersteller (Z 5), der Fußpfleger (Z 8), der Kosmetiker (Z 13), der Luftfahrzeugmechaniker (Z 14), der Maschinensticker (Z 15), der Masseur (Z 16), der Vulkaniseure (Z 25) und der Wäschewarenherzeuger (Z 26) werden in die Handwerke umgereiht. Sie können daher in Hinkunft entweder mit einer erfolgreich abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung oder einer anderen der in § 18 genannten Befähigungen ausgeübt werden; die bisher vorgesehene Befähigungsnachweisprüfung entfällt daher.

3. Die bisher nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe (§ 124) des Beraters in Versicherungsangelegenheiten (Z 2), der Frachtenreklamation (Z 6), der Versicherungsmakler (Z 24) und der Werbeagentur (Z 27) werden zu freien Gewerben. Sie können daher in Hinkunft ohne besondere Voraussetzungen ausgeübt werden.

4. Die mit der Gewerberechtsnovelle 1992 eingeführte Unternehmerprüfung (§ 23) kann entfallen.

5. Um den Unternehmungen besondere Qualifikationen zu ermöglichen, die sie als Qualitätsmerkmal gegenüber ihren Mitbewerbern auszeichnen, soll die bereits eingeführte Meisterprüfung bei Handwerken fakultativ erhalten bleiben. Des Weiteren stehen den Interessenten (staatliche) Lehrgänge mit universitärem Charakter bzw. privatwirtschaftliche Zertifizierungen (ISO-Normen) zur Verfügung.

6. Damit der Zeitraum vom Ansuchen um Erteilung der behördlichen Bewilligung bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) für den Antragsteller überschaubar ist, wird der Behörde eine Frist bis zur Bescheidausfertigung von zwei Monaten gesetzt (§ 341 Abs. 5). Überschreitet die Behörde diese Frist, darf der Antragsteller das Gewerbe bis zur endgültigen Entscheidung einstweilig ausüben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in Aussicht genommenen Neuregelung gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“). [...]

Die RV 575 der Beilagen sieht die Umsetzung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die 20. GP enthaltenen Zielvorstellungen durch Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (insbesondere zur Erleichterung von Betriebsgründungen), Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung sowie Kompetenzentflechtungen und Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten vor.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (z.B. konzentriertes Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Bundesrechtes, Koordination mit landesrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Verfahren) insbesondere im Interesse der Erleichterung von Betriebsgründungen;
- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (z.B. Regelung betreffend den Schluss des Ermittlungsverfahrens, Regelungen betreffend die Antragsunterlagen, Erleichterung der Ladung zur Augenscheinverhandlung, Regelung betreffend die wesentliche Änderung eines Anlagenprojekts);
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (z.B. Regelung betreffend Nachbarvertreter, Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens);
- Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten (z.B. Neuregelung der Auflassung, ergänzende Regelungen betreffend die Sanierung von Altanlagen, Regelungen betreffend Einkaufszentren, Regelung betreffend die Aufhebung von Auflagen);
- Maßnahmen zur Kompetenzentflechtung (z.B. Wegfall von Einvernehmenskompetenzen).

Die RV 644 der Beilagen hat die Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich, die Verbesserung des Angebotes, die Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmer an die Bedürfnisse des Marktes, die Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe, die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Erhöhung der Flexibilität der Arbeitnehmer sowie die Erhaltung des Qualitätsstandards des österreichischen Gewerbes zum Ziel.

Der Gesetzentwurf hat folgendes zum Inhalt:

- Schaffung der vollen Liefermöglichkeit
- Reduzierung der Zahl der Gewerbe
- Schaffung so genannter verbundener Gewerbe
- Schaffung von Teilgewerben mit vereinfachtem Zugang
- Erleichterung des Zuganges zum Gewerbe
- Ausbau der Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen
- Ausbau der Rechte der Erzeuger und der Händler
- Erweiterung des Gewerberechtsumfanges für einzelne Gewerbe
- Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung

IA zu BGBl. I 88/2000: A. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

B. Regelungsschwerpunkte: Die geplante Novelle zur GewO enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

1. Das [...] Bundesgesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (englisch: Council Directive 96/61/EC concerning integrated pollution prevention and control - daher in der Folge kurz: „IPPC - Richtlinie“) sowie der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: „Seveso II - Richtlinie“) für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts und - hinsichtlich der Regelung betreffend „Reduktionspläne“ - auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (in der Folge kurz: „VOC - Richtlinie“).

2. Für die in der Anlage 3 zur GewO angeführten Betriebsanlagen („IPPC - Betriebsanlagen“) soll für den Bereich des Bundesrechts das „one-stop-shop-Prinzip“ vorgesehen werden; [...].

Das bedeutet, dass die Gewerbebehörde als einheitliche Anlagenbehörde („one-stop-shop“) nicht nur für die Erteilung einer konzentrierten Genehmigung zuständig sein wird (mit der Betriebsanlagengenehmigung werden unter Wahrung der jeweiligen Schutzinteressen auch die anderen für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage notwendigen bundesrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen erteilt), sondern dass die Gewerbebehörde auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für die Betriebsanlage zuständig bleiben wird; die Gewerbebehörde wird somit über den Bereich des Gewerberechts hinaus (unter Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Vorschriften der „mitangewendeten“ Materiengesetze) auch für den Bereich der „mitangewendeten“ Verwaltungsvorschriften etwa für die Überwachung, die nachträgliche Konsensanpassung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr die einheitliche behördliche Ansprechstelle bilden. Dies führt weiters letztlich dazu, dass die „Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde“ (Art. 13 der IPPC - Richtlinie) - was das Bundesrecht betrifft - in einer Hand liegt.

3. [...] 4. [...]

5. Bei Prüfungen soll generell auf das Gebrechen eines Behinderten in besonderer Weise Bedacht genommen werden.

6. Zu den [...] Bestimmungen, die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erforderlich geworden sind, ist insbesondere auf die Rechtsauffassung zu verweisen, die auf Grund des Urteils des EuGH vom 7. Mai 1998, C-350/96 („Clean-Car-Erkenntnis“) zu übernehmen war.

In dem zitierten Erkenntnis hat der EuGH ausgesprochen, dass es gegen Art. 48 des EG-Vertrages verstößt, wenn ein Mitgliedstaat dem Inhaber eines Gewerbes, das dieser im Gebiet dieses Staates ausübt, verbietet, eine Person als Geschäftsführer zu bestellen, die in diesem Staat keinen Wohnsitz hat.

C. EU - Integrationsverträglichkeit: Zur Frage der EU - Integrationsfähigkeit des geplanten Bundesgesetzes ist zu bemerken, dass es zentrales Ziel der geplanten Novelle zur GewO ist, die „IPPC - Richtlinie“ und die „Seveso II - Richtlinie“ für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts umzusetzen (siehe den Punkt B. 1); darüber hinaus soll auch den Anforderungen der „VOC - Richtlinie“ Rechnung getragen werden.

Weiters soll mit dem [...] Bundesgesetz der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen werden (siehe die Ausführungen unter Punkt B.6).

Was die übrigen Entwurfsbestimmungen betrifft, so sind keine gemeinschaftsrechtlichen Regelungen bekannt, die diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehen.

D. Kosten: [...]

RV zu BGBl. I 65/2002: Allgemeines: Entsprechend dem Regierungsprogramm „Zukunft im Herzen Europas - Österreich neu regieren.“ wird die Bezirksverwaltungsbehörde als „one-stop-shop“ für gewerbliche Betriebsanlagen vorgesehen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung sollen das konzentrierte Genehmigungsverfahren und die Konzentration der Kontrolle einheitlich geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

Kompetenzgrundlage: In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

RV zu BGBl. I 68/2002: Zentraler Punkt ist die Neuregelung der Arbeitsvermittlung unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung bürokratischer Hemmnisse (einschließlich der Aufhebung des Verbotes der gleichzeitigen Ausübung von Arbeitsvermittlung und Arbeitskräfteüberlassung) insbesondere für private Arbeitsvermittler, aber auch für gemeinnützige Arbeitsvermittler und für die Vermittlung durch Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen.

RV zu BGBl. I 111/2002: 1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes: [...] Die Regelungsschwerpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind folgende:

1. Begründung aller Gewerbe durch Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (einzige Ausnahme: Waffengewerbe betreffend militärische Waffen und militärische Munition);
2. einheitliche Anlaufstelle („One-Stop-Shop“) in Verbindung mit dem Ausbau des E-Governments;
3. grundlegende Änderung der Struktur des Befähigungsnachweissystems; genereller und individueller Nachweis der Befähigung; Entfall des Nachsichtsverfahrens vom Befähigungsnachweis;
4. Beibehaltung der Meisterprüfung als vorrangiger Zugang zum Handwerk, jedoch nur mehr Eigenberechtigung des Zulassungswerbers als Zugangsvoraussetzung;
5. Festlegung des Prüfungsstoffes der Meisterprüfung und sonstiger Befähigungsprüfungen durch die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich nach Anhörung insbesondere der Bundesarbeitskammer;
6. einheitliche Liste der reglementierten Gewerbe;
7. Entfall der Kategorie der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe; Zuverlässigkeitsprüfung bei einigen sensiblen Gewerben zur Wahrung öffentlicher Interessen;
8. Entfall der Verwandtschaften zwischen Gewerben, stattdessen Ausweitung der verbundenen Gewerbe, Aufwertung der Teilgewerbe (keine Einschränkung der Beschäftigungszahl, Entfall des generellen Verbots, Lehrlinge auszubilden);
9. das Handels- und Handelsagentengewerbe wird zu einem freien Gewerbe, lediglich der Handel mit Medizinprodukten und die bisher bewilligungspflichtigen Handelstätigkeiten (z.B. Waffenhandel, Handel mit Arzneimitteln und Giften) bleiben an einen Befähigungsnachweis gebunden;
10. Vereinfachung und Vereinheitlichung der Nebenrechte für alle Gewerbetreibenden;
11. Neuregelung des Konkurses als Gewerbeausschluss- bzw. -entziehungsgrund;
12. Entfall der Rechteinrichtung des gewerberechtlichen Pächters;
13. Entfall des Nachweises der Gegenseitigkeit (bzw. der Gleichstellung mit Inländern) bei Drittstaatsangehörigen, wenn legaler Aufenthalt in Österreich gegeben ist;
14. Abdeckung weiterer Betriebsstätten durch die Stammgewerbeberechtigung;
15. Entfall der Bedarfsprüfung bei Sperrstundenverlängerungen im Gastgewerbe; Ausweitung der Betriebszeiten für bestimmte Gastgärten;
16. Entfall überholter und besonders kasuistischer Regelungen (z.B. Entfall der Bedarfsprüfung beim Bestattergewerbe, Aufsuchen von Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten zur Aufsuchung von Bestellungen, Verabreichungsbefugnisse der Imbissstuben);
17. Neugestaltung und Vereinfachung der Organisation des Prüfungswesens;
18. Neugestaltung der bisherigen EWR-Anpassungsbestimmungen; Umsetzung der Geldwäschrichtlinie im österreichischen Recht;
19. die noch nicht vorhandene Betriebsanlagengenehmigung soll der Begründung einer Gewerbeberechtigung nicht mehr entgegenstehen;

20. Aufnahme einer Bestimmung, wonach es für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedarf.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

2. Finanzielle Auswirkungen: [...]

RV zu BGBl. I 131/2004: [...] Änderungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts: Problem: Die Europäische Kommission hat im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 (betreffend die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IPPC-Richtlinie“) und im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/2083 (betreffend die Richtlinie 96/82 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen - „Seveso II - Richtlinie“) die unvollständige bzw. unrichtige Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso II - Richtlinie unter anderem im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts bemängelt.

Ziel: Durch die [...] betriebsanlagenrechtlichen Regelungen soll den Vorwürfen der Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 und Nr. 2002/2083 Rechnung getragen werden, um einer allfälligen Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen.

Inhalt: Der betriebsanlagenrechtliche Teil des geplanten Bundesgesetzes enthält Regelungen, mit denen die von der Europäischen Kommission in den Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/2129 und Nr. 2002/2083 aufgezeigten Umsetzungsdefizite beseitigt werden sollen. Darüber hinaus sollen in der Praxis aufgetretene Missverständnisse ausgeräumt und redaktionelle Versehen bereinigt werden.

Alternativen: Keine. [...]

Sonstige Änderungen der GewO: Problem: Einzelne Bestimmungen der GewO bedürfen einer Konkretisierung bzw. Verdeutlichung. Eine Anpassung der GewO an die seit der letzten Novelle eingetretene Rechtsentwicklung erscheint erforderlich.

Ziel: Die Änderungen dienen überwiegend der erleichterten Vollziehung der GewO sowie der Lösung der oben dargestellten Probleme.

Inhalt: Die Änderungen betreffen das Berufsrecht der Bestatter, die Anrechnung von Schulen bei den Meisterprüfungen, die Aufhebung des Verbotes des Versandhandels mit Nahrungsergänzungsmitteln, die Neugestaltung einer Verfahrensbestimmung, die bessere Abstimmung zwischen der GewO und dem Seilbahngesetz 2003 und dem Berufsausbildungsgesetz.

Alternativen: Abstandnahme von den betreffenden Regelungen. [...]

AB zu BGBl. I 131/2004: Die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Versicherungsvermittlung soll durch Änderungen der GewO, des Maklergesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bankwesengesetzes in österreichisches Recht umgesetzt werden.

RV zu BGBl. 85/2005: A. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Bergwesen“ und „Dampfkesselwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Luftreinhaltung“).

B. Regelungsschwerpunkte:

1. Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie: Durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (in der Folge kurz: „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“) wird unter anderem die Richtlinie 96/61/EG (die so genannte „IPPC-Richtlinie“) an die Anforderungen des UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) angepasst.

Diese Änderung der IPPC-Richtlinie wäre nunmehr für dem „IPPC-Regime“ unterliegende gewerbliche Betriebsanlagen in der [...] GewO, für die dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K unterliegenden Anlagen in diesem Bundesgesetz sowie für dem „IPPC-Regime“ unterliegende Aufbereitungsanlagen im Mineralrohstoffgesetz - MinroG umzusetzen.

Als wesentliche Neuerung ist vor allem die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen („Umweltorganisationen“) an IPPC-Verfahren mit der Möglichkeit, Rechtsmittel (im Fall gewerblicher Betriebsanlagen und dem EG-K unterliegender Anlagen an den Unabhängigen Verwaltungssenat) zu erheben, zu nennen.

2. Umsetzung der Seveso II - Änderungsrichtlinie: Mit der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: „Seveso II - Änderungsrichtlinie“) wurden von der EU folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Reaktion auf die Unfälle in Baia Mare, Enschede und Toulouse (Änderungen im Geltungsbereich und neue Mengenschwellen);
- Sanierung der bisher bedingt durch die Einstufung von Mineralöl-Massenprodukten als umweltgefährliche Substanzen bestehenden Rechtsunsicherheit;
- endgültige Festlegung der Mengenschwellen für kanzerogene Substanzen und Substanzen mit Gefährdungspotential für Gewässer (diese Themen waren bei der Beschlussfassung zur Richtlinie 96/82/EG offen geblieben) und
- Korrektur diverser redaktioneller Versehen in der Richtlinie 96/82/EG;
- Festlegung von Mengenschwellen für Kaliumnitrat;
- Harmonisierung der Vollzugspraxis bezüglich der Sicherheitsberichte und der Bestimmungen für die Raumordnung und Flächennutzung sowie
- stärkere Betonung des Zivilschutzes.

Die für die Richtlinienumsetzung erforderlichen Änderungen im Gewerberecht betreffen in erster Linie die Anlage 5 zur GewO (die Liste der maßgebenden Stoffe bzw. Stoffkategorien und die zugehörigen Mengenschwellen). Im das Industrieunfallrecht umfassenden Textteil (Abschnitt 8a) sind nur einige geringfügige Ergänzungen erforderlich.

Hinsichtlich der Umsetzung der Seveso II - Änderungsrichtlinie für die dem EG-K unterliegenden Anlagen gelten die Änderungen der GewO durch die dynamische Verweisung des § 18 in Verbindung mit § 27 EG-K automatisch. [...]

3. Verfahrensbeschleunigung: Zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich ist es notwendig, die rechtlichen Grundlagen für die zügige Verwirklichung von Projekten zu schaffen. Durch eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches für das vereinfachte Genehmigungsverfahren soll ein Beitrag zu der im „Reformdialog für Wachstum und Beschäftigung in Österreich“ vorgesehenen Verfahrensoffensive geleistet werden.

C. EU-Integrationsverträglichkeit: Die geplante Gewerberechtsnovelle 2005 dient vorrangig (die geplante Änderung des Mineralrohstoffgesetzes dient ausschließlich) der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und der Seveso II - Änderungsrichtlinie.

D. Kosten: [...]

RV zu BGBl. I 15/2006: A. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Waffen, Munitions- und Sprengmittelwesen“).

B. Regelungsschwerpunkte: Die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung idgF („IPPC-RL“) und die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen idgF („Seveso II - RL“) erfassen auch dem österreichischen Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegende Anlagen. Beide Richtlinien wurden für den Bereich des Schieß- und Sprengmittelrechts noch nicht umgesetzt.

Die bereits erfolgte Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im gewerblichen Betriebsanlagenrecht und die beabsichtigte Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sowie der Seveso II - Änderungsrichtlinie für gewerbliche Betriebsanlagen legen es nahe, jene Anlagen des Schieß- und Sprengmittelrechts dem anlagenrechtlichen Teil der GewO zu unterstellen, die dem IPPC-Regime oder dem Seveso II - Regime unterliegen. Damit soll einerseits der derzeit herrschende EU-rechtswidrige Zustand beseitigt werden und sollen andererseits Doppelgleisigkeiten bei der Umsetzung künftigen EU-Rechts vermieden werden.

Die Regelungen zur Übertragung des IPPC-Anlagen und Seveso II - Anlagen betreffenden Teiles des Schieß- und Sprengmittelgesetzes in die GewO lassen sich wie folgt kurz darstellen:

Neuanlagen (Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung):

1. Genehmigung nach der neuen Rechtslage (dh. nach den entsprechenden Bestimmungen der GewO);
2. anhängige Verfahren werden nach der neuen Rechtslage (dh. nach den entsprechenden Bestimmungen der GewO) entschieden;
3. keine eigene Regelung betreffend den Gefährdungsbereich (der hinreichende Schutz vor Auswirkungen von Schieß- und Sprengmittelanlagen ist durch die betriebsanlagenrechtlichen Regelungen sichergestellt);

4. für nicht unter die GewO fallende (dh. nicht dem IPPC-Regime und nicht dem Seveso II - Regime unterliegende) Anlagen bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Bestehende Anlagen:

1. Die nach dem Schieß- und Sprengmittelrecht erteilte Bewilligung bleibt aufrecht (einschließlich der bescheidmäßigen Regelungen betreffend den Gefährdungsbereich);
2. Änderung der Bewilligung nach der neuen Rechtslage mit der Maßgabe, dass ein bestehender Gefährdungsbereich weiter zu berücksichtigen ist; eine Erweiterung des Gefährdungsbereichs kommt nicht in Betracht;
3. Einschränkung des Gefährdungsbereiches, wenn bei einer Änderung die Gefahr im Falle eines Zündschlags nicht mehr für den gesamten Gefährdungsbereich besteht;
4. Beschränkungen der Liegenschaftseigentümer im Gefährdungsbereich bleiben so weit aufrecht, als der Gefährdungsbereich aufrecht bleibt;
5. Aufhebung/Außer-Kraft-Treten der Bewilligung: Auffassung gemäß § 83 GewO.

C. EU-Integrationsverträglichkeit: Ziel der geplanten Gesetzesänderungen ist es, die einschlägigen anlagenbezogenen Regelungen des Schieß- und Sprengmittelrechts bestmöglich an die Anforderungen der IPPC-RL und der Seveso II - RL anzupassen.

D. Kosten: Die Vollziehung der [...] Maßnahmen dient im Wesentlichen der Umsetzung von EU-Umweltrecht und wird mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten verbunden sein.

RV zu BGBl. I 84/2006: Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Bergwesen“ sowie „Dampfkesselwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Luftreinhaltung“).

Regelungsschwerpunkte: Mit den [...] Novellen zur GewO, zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und zum Mineralrohstoffgesetz sollen einerseits die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (in der Folge kurz: „Umgebungslärmrichtlinie“) umgesetzt und soll andererseits den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Immissionsschutzgesetzes - Luft - IG-L Rechnung getragen werden. Weiters wird die Novelle zum Anlass genommen, in § 222 MinroG eine Klarstellung im Zusammenhang mit gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten einzufügen. [...]

EU-Integrationsverträglichkeit: Der vorliegende Entwurf enthält, was den Bereich „Umgebungslärmrichtlinie“ betrifft, Maßnahmen zur Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Die übrigen Bestimmungen sind auf die geplanten Änderungen des IG-L abgestellt, die ihrerseits mit dem Primär- und dem Sekundärrecht der Europäischen Gemeinschaft abgestimmt sind (siehe die Ausführungen im Vorblatt der RV 1147 Bglnr XXII.GP betreffend ein Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005).

Finanzielle Auswirkungen: [...]

IA zu BGBl. I 161/2006: [...] Wesentliche Inhalte des Initiativantrages: Zusammenfassung der bisher getrennten Berufe der Gewerblichen Buchhalter und Selbständigen Buchhalter zu einem Bilanzbuchhalter. Gleichzeitig wurden die Rechte nach den Bedürfnissen der Kunden orientiert. [...] Die Abgrenzung zum Steuerberater bleibt aufrecht. Die praxisgerechten Flexibilisierungen sind im Interesse von mehr als 300.000 kleinen und mittleren Unternehmen. Bilanzbuchhalter werden zur uneingeschränkten Geschäftsbuchhaltung, Lohnverrechnung und Kostenrechnung berechtigt sein. Die Erstellung von Bilanzen ist nach allen gesetzlichen Vorschriften, weiterhin aber nur im Rahmen der durch § 125 BAO in der Fassung BGBl. I Nr 9/1998 festgesetzten Wertgrenzen und somit nur für kleine Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als € 363.364,17 zulässig. Die Teilnahme an FinanzOnline und Vertretungsrechte der Bilanzbuchhalter stehen nur eingeschränkt zu. Allen Bilanzbuchhaltern stehen die flexiblen Rechte des § 32 der GewO zu (z.B. Handelsrechte, Tätigkeiten anderer Gewerbe, Recht zur Übernahme von Gesamtaufträgen, etc).

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung zum Bilanzbuchhalter sind die volle Handlungsfähigkeit, die besondere Vertrauenswürdigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, eine aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, ein Berufssitz und die erfolgreich abgelegte Fachprüfung. Letztere sichert eine sachgerechte Ausführung von Bilanzbuchhaltungstätigkeiten und ist daher sowohl im Interesse der Finanzverwaltung, die sachlich richtige Unterlagen von den Bilanzbuchhaltern erhält als auch im Interesse der Kunden, die auf eine richtige Bearbeitung ihrer Buchführungsangelegenheiten vertrauen können. Eine jährliche Weiterbildungsverpflichtung kann in Ausübungsrichtlinien festgelegt werden.

Die Regelungen über die Prüfung enthalten Antrittsvoraussetzungen (dreijährige berufliche fachliche Tätigkeit im Rechnungswesen) sowie organisatorische und inhaltliche Bestimmungen. Die Prüfung umfasst inhaltlich die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die doppelte Buchhaltung, das Anfertigen von Jahresabschlüssen, Verbuchung des Zahlungsverkehrs, Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, buchhalterische Bedeutung diverser Rechtsfragen, Kostenrechnung und anderes.

Das Recht zur Berufsausübung beginnt mit der öffentlichen Bestellung durch die Paritätische Kommission. Diese Behörde setzt sich aus je drei Vertretern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Wirtschaftskammer Österreich zusammen und erfüllt die zur Vollziehung des Gesetzes notwendigen Aufgaben (z.B. Erlassung von Prüfungsordnungen, Bestellung von Bilanzbuchhaltern, Erlassung von Ausübungsrichtlinien, Entgegennahme von Verzichtserklärungen zur Berufsausübung, Anerkennung von in der EU erworbenen Qualifikationen für die Berufsausübung in Österreich).

Bestimmungen über allgemeine Rechte und Pflichten sichern einen fairen und transparenten Wettbewerb (Pflicht zur gewissenhaften, sorgfältigen und unabhängigen Berufsausübung, Einhaltung von Berufsbezeichnungsvorschriften, Zweigstellen, interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Angehörigen verschiedener Berufe, Verschwiegenheitspflicht ua). Strafbestimmungen sichern die Einhaltung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes.

Die GewO und das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz werden entsprechend angepasst.

AB zu BGBl. I 161/2006: Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage: Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 BVG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“). [...]

Mit der [...] Novelle zur GewO sollen diejenigen Bestimmungen, welche auf den Gewerbeantritt und die Gewerbeausübung von Personengesellschaften des Handelsrechts sowie von Erwerbsgesellschaften abstellen, [...] an die Bestimmungen des UGB betreffend die im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, insbesondere den Wegfall der Regelungen für die Erwerbsgesellschaften angepasst werden. [...]

Weiters soll durch Anpassung der Bestimmungen über die Namensführung (§§ 63 ff GewO) für im Firmenbuch eingetragene Unternehmer an die nach dem UGB vorgesehenen Informationspflichten vermieden werden, dass nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmer zum Nachteil der Geschäftspartner künftig anderen oder geringeren Informationspflichten als die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer unterliegen. [...]

Alternativen: Zu den erforderlichen Änderungen bestehen keine Näher in Betracht zu ziehenden Alternativen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich: Ein wesentliches Kriterium für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes ist u.a. ein Rechtssystem, welches im Wesentlichen in sich widerspruchsfrei ist und damit dem Unternehmer ausreichende Rechtssicherheit für die von ihm zu treffenden Entscheidungen bei Gründung, Umgründung und Betrieb seines Unternehmens bietet. Daher ist eine Übereinstimmung der zivilrechtlichen Bestimmungen des UGB mit den Bestimmungen des besonderen Verwaltungsrechts (hier: der GewO) jedenfalls anzustreben.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union: Dem vorliegenden Entwurf stehen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entgegen.

IA zu BGBl. I 42/2008: Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG Allgemeine Zielsetzung: Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll - soweit die in der GewO geregelten Berufe betroffen sind - durch entsprechende Änderungen der GewO umgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Neufassung des VI. Hauptstückes „EWR-Anpassungsbestimmungen“.

Das Vorhaben stützt sich auf die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie.

Der Richtlinie entsprechend enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen:

1. Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (§ 373a): Hier werden die wesentlichen Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG für den Bereich der Gewerbe umgesetzt. Zunächst wird das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit dargelegt, dann folgen die Einzelheiten des Verfahrens zum Ersatz des Befähigungsnachweises bei grenzüberschreitender Dienstleistung. Um eine ausreichende Kontrolle gegen die Umgehung der österreichischen Befähigungsnachweise zu erreichen, muss der Dienstleister vor der erstmaligen Ausübung eines reglementierten Gewerbes in Österreich sowie bei wiederholter Tätigkeit jährlich eine Anzeige beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erstatten. Weiters hat er Dokumente vorzulegen, die nachweisen, dass es sich wirklich um eine Dienstleistung durch einen im EU/EWR-Ausland befugten und niedergelassenen Berufsangehörigen handelt. Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Dienstleisters im Hinblick auf die Gesundheits- und Sicherheitsrelevanz der angestrebten Tätigkeit, sofern ein Beruf gemäß § 373a Abs. 5 vorliegt.

2. Niederlassungsfreiheit (§§ 373c bis 373e)

2.1. Änderung der Anerkennung auf Grundlage der tatsächlichen Ausübung von Tätigkeiten (§ 373c): Es werden erforderliche Aktualisierungen sowie Textkürzungen vorgenommen. Das in den bisherigen Absätzen 6 bis 8 enthaltene subsidiäre Gleichhaltungsverfahren wird gestrichen. Stattdessen kann der Antragsteller nun subsidiär zum Anerkennungsverfahren das Verfahren nach § 373d in Anspruch nehmen.

2.2. Änderung der Gleichhaltung auf Grund einer Äquivalenzprüfung (§ 373d): Es werden erforderliche Aktualisierungen vorgenommen. Außerdem werden die Verweise auf Richtlinienbestimmungen aktualisiert und stattdessen die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Prinzip der Äquivalenz ausführlich dargelegt. Dadurch soll die Bestimmung besser verständlich werden.

2.3. Änderung der Gleichhaltung für die Planung von Hochbauten (§ 373e): Die Architekturrichtlinie 85/384/EWG wird aufgehoben und durch Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt. Es werden Aktualisierungen vorgenommen und der bisherige Abs. 3 mit dem Erfordernis der zusätzlichen Berufserfahrung gestrichen. Außerdem wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Bescheinigungen über inländische Ausbildungsnachweise zuständig gemacht, die von anderen Mitgliedstaaten bei Anerkennungsverfahren verlangt werden können.

3. Ergänzung der auszustellenden Bescheinigungen (§ 373h): Die Behörde stellt Bescheinigungen aus, die dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Diese Bescheinigungen können daher von inländischen Gewerbetreibenden problemlos im Verfahren bei grenzüberschreitender Dienstleistung in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden.

4. Sonderregelung für die Schweizerische Eidgenossenschaft (§ 373b): Da die Schweizerische Eidgenossenschaft kein Abkommen geschlossen hat, das die Richtlinie 2005/36/EG mit einbezieht, ist es erforderlich, eine Sonderbestimmung zu schaffen. Die neue Dienstleistungsregelung in § 373a ist daher für die Schweiz nicht anwendbar, der Schweizer Dienstleister hat wie bisher entsprechend dem Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002, die Verfahren nach den §§ 373c, 373d oder 373e zu durchlaufen.

Konvergenztabelle [...]

Allgemeine Zielsetzung: Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist in österreichisches Recht umzusetzen. Die Umsetzungsbestimmungen ersetzen die bisherigen Umsetzungsbestimmungen der §§ 365m bis t der GewO.

Der Richtlinie entsprechend enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen:

Allgemeines und Definitionen: Die §§ 365m bis n umschreiben den Anwendungsbereich der Bestimmungen und enthalten wesentliche Definitionen. Von den Pflichten betroffen sind nun alle Händler sowie Immobilienmakler, Unternehmensberater bei bestimmten Tätigkeiten sowie Versicherungsvermittler, sofern sie Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Geldanlagecharakter vermitteln. Die Einbeziehung anders als nach der bisherigen Rechtslage, nun aller Handelsgewerbetreibender - bisher waren nur Händler wertvoller Güter einbezogen - sowie der Unternehmensberater und der Versicherungsvermittler ist eine Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gegenüber der Rechtslage vor der gegenständlichen Novelle.

Sorgfaltspflichten: §§ 365o bis p listen allgemein die Pflichten gegenüber den Kunden auf und legen fest, unter welchen Bedingungen diese Pflichten entstehen. §§ 365q bis z enthalten die Pflichten im Einzelnen.

Die wesentlichen Pflichten der Gewerbetreibenden bestehen in der Identitätsfeststellung, der Meldung verdächtiger Vorgänge an die Geldwächemeldestelle beim Bundesminister für Inneres, der Aufbewahrung von Aufzeichnungen sowie der Vornahme interner Schulungen. In bestimmten Fällen bestehen vereinfachte Pflichten, in anderen Fällen erhöhte Pflichten. Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten durch die Gewerbetreibenden obliegt - wie sonst im Gewerbebereich - den Gewerbebehörden.

Entscheidend ist auch der Grundsatz der Selbstbeurteilung des gegebenen Risikos durch die Verpflichteten.

Behörden: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus kommen wie bisher insbesondere zwei Behörden zum Einsatz: Einerseits die Meldestelle im Bundesministerium für Inneres als Behörde zur Entgegennahme von entsprechenden Verdachtsmeldungen gemäß §§ 365t bis 365x. Andererseits die Gewerbebehörden, also die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Städten mit eigenem Statut, der Magistrat, im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Pflichten durch die Gewerbetreibenden - etwa der Meldepflichten oder der Identifikationspflichten - und damit im Zusammenhang die Vollziehung des Verwaltungsstrafverfahrens im Falle von Verstößen.

Konvergenztabelle [...]

Neugestaltung des Anzeigeverfahrens (§ 345): Das Anzeigeverfahren soll in Zukunft vom Grundsatz getragen sein, dass der anzeigepflichtige Sachverhalt in das Gewereregister eingetragen wird, sofern die jeweils vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Da bisher bei zahlreichen Anzeigen die positive Erledigung in Bescheidform zu ergehen hatte und die Bescheiderlassung nunmehr wegfällt, bedeutet die vorgesehene Änderung eine Vereinfachung.

Einführung eines geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“ (§ 20 Abs. 3): [...].

Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilienverwalter (§ 117 Abs. 7): [...].

Erweiterung und Verschärfung der Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen gegen Alkoholmissbrauch (§ 114; sog. „Koma-Trinken“)

Präzisierung der Bestimmungen über Werbeveranstaltungen (§ 57).

RV zu BGBl. I 39/2010: Bereits durch die Gewerbeordnungsnovelle 2008 wurde die dritte EU-Geldwäscherichtlinie, RL 2005/60/EG, hinsichtlich der der GewO unterliegenden Berufe in österreichisches Recht umgesetzt. Wie etwa Erwägungsgrund 5 dieser Richtlinie zu entnehmen ist, ist es das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, die von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet erlassenen Maßnahmen in Einklang mit anderen Maßnahmen internationaler Gremien zu bringen. Insbesondere sollte den Empfehlungen Rechnung getragen werden, die die Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF), das führende internationale Gremium auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, aufgestellt hat. Der EU-Richtlinienggeber war davon ausgegangen, dass die Richtlinienbestimmungen mit dem neuen internationalen Standard im Einklang stünden.

Im Juni 2009 fand nun im Rahmen der wechselseitigen Prüfungen der Mitgliedstaaten der FATF die Österreichprüfung durch eine Prüfergruppe des IWF statt. Bei dieser stark detailbezogenen Prüfung stellte sich heraus, dass die Richtlinienbestimmungen bzw. die Bestimmungen der Ausführungsrichtlinie 2006/70/EG der Europäischen Kommission und damit auch die Umsetzungsbestimmungen der GewO gegenüber den der Prüfung zugrundeliegenden Texten der FATF-Empfehlungen (bzw. der „Methodology for Assessing Compliance“ vom 27.2.2004 idF Februar 2007; im Folgenden „Methodologie“) zum Teil zurückbleiben. Dies führte im Länderbericht Österreichs im Bereich der der GewO unterliegenden Berufe zu Kritik seitens des Prüferteams. Dies, obwohl mit Hilfe der Interpretation die Richtlinienbestimmungen an die FATF-Regelungen in den allermeisten Fällen herangeführt werden können. Gegenständliche Ergänzungen im Bereich der Geldwäschebestimmungen sollen nunmehr dazu dienen, eine vollständige und zweifelsfreie Erfüllung der FATF-Empfehlungen zu gewährleisten, selbst wenn diese vereinzelt über die EU-Richtlinie hinausgehen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Österreichprüfung hervorgekommene Unklarheiten der bestehenden Rechtslage beseitigt werden. Die Notwendigkeit zur Adaptierung ergibt sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in der FATF sowie aus dem faktischen Erfordernis allfällige internationale Konsequenzen zu verhindern.

RV zu BGBl. I 66/2010: Hauptgesichtspunkte des Entwurfes: Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Zugang zum Rauchfangkehrergewerbe ist aus Sicht der Europäischen Integration, aber auch unter Berücksichtigung der Tätigkeiten und Aufgaben des Rauchfangekehrers nicht mehr angemessen. Es kommt daher zu einer vergleichbaren Regelung wie bei den Gewerben Arbeitsvermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, es wird nunmehr die Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates (und damit auch EU-Mitgliedstaates) gefordert.

Die Feuerpolizeivorschriften der Bundesländer übertragen den Rauchfangekehrern Aufgaben, die ansonsten von Gemeindeorganen zu bewerkstelligen wären (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). Der Rauchfangekehrer wird insoweit als beliehener öffentlicher Unternehmer tätig. Auch im Rahmen von Luftreinhaltegesetzen oder bei Bauverfahren wirken Rauchfangekehrer bei hoheitlichen Tätigkeiten mit. Für die Übernahme derartiger verwaltungspolizeilicher Tätigkeiten ist weiterhin die Niederlassung in Österreich erforderlich.

Die grenzüberschreitende Tätigkeit aus dem europäischen Ausland darf zwar keine Leistungen im Zusammenhang mit verwaltungspolizeilicher und feuerpolizeilicher Tätigkeit enthalten. Es sind jedoch durchaus gefahrensengerechte Tätigkeiten erlaubt, die eine Qualifikationsüberprüfung gemäß § 373a Abs. 5 Z 2 GewO rechtfertigen. Es kommt daher zu einer Überprüfung der Qualifikation des grenzüberschreitenden Dienstleisters im Rahmen der vorgeschriebenen Dienstleistungsanzeige.

Weiters soll mit der vorliegenden GewO-Novelle Art. 10 der Richtlinie 92/57/EWG (Achte Einzelrichtlinie der Baustellenrichtlinie) umgesetzt werden. Diese Richtlinienbestimmung dehnt die Anwendung einer Vielzahl von Arbeitnehmerschutzbestimmungen auf Selbstständige aus. Auf die bereits für Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen wird verwiesen.

In § 112 Abs. 3 GewO idgF wird festgelegt, dass Gastgärten „auf öffentlichem Grund“ jedenfalls von 8 bis 23 Uhr, „auf privatem Grund“ jedenfalls von 9 bis 22 Uhr, betrieben werden dürfen, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind. Diese Gastgartenregelung fußt auf den Vorgängerregelungen des § 153 Abs. 1 GewO 1973, BGBl. Nr. 29/1993 (Gewerberechtsnovelle 1992) und § 148 Abs. 1 GewO. Ziel dieser Regelungen war und ist eine „Betriebszeitengarantie“ in dem Sinn, dass Geräuschemissionen, die von der Gastgartenregelung entsprechenden Gastgärten ausgehen, im betriebsanlagenrechtlichen (Änderungs-)Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind.

Die Gastgartenregelung war Gegenstand zahlreicher Verfahren nicht nur vor den UVS, sondern auch vor dem VfGH und dem VwGH. Zuletzt hat der VwGH mit Erkenntnis vom 27. Juni 2007, 2007/04/0111, (verdeutlicht durch das Erkenntnis vom 12. September 2007, 2007/04/0100) zur aktuellen Rechtslage unmissverständlich dargelegt, dass § 112 Abs. 3 GewO an der Genehmigungspflicht von Gastgärten im Sinn der §§ 74 ff GewO nichts ändere und daher die aus solchen Gastgärten stammenden Betriebsgeräusche im Genehmigungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 GewO zu prüfen seien.

Unter Berücksichtigung dieser höchstgerichtlichen Judikatur ist die eingangs dargestellte Auslegung der Gastgartenregelung nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die VwGH-Judikatur hat dazu geführt, dass auch für solche Gastgärten, die den Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 GewO entsprechen, die Betriebsgeräusche im Genehmigungsverfahren prüfungsrelevant sind. Somit werden auch für diese Gastgärten aufwändige Verfahren mit entsprechenden Lärmmessungen notwendig. Die Vorschreibung von Auflagen im Sinn des § 77 Abs. 1 GewO kommt ebenso in Betracht wie eine Versagung der Genehmigung. Die ursprünglich beabsichtigte „Betriebszeitengarantie“ hat den Garantiecharakter verloren und ist insofern wirkungslos geworden.

Hinzu kommt, dass auf Grund einer Formulierung des VfGH im Erkenntnis vom 9. Juni 2005, G4/05, wonach es unzulässig sei, im Wege einer betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung für den Gastgartenbetrieb eine von der gesetzlichen Anordnung der Betriebszeit abweichende Regelung zu treffen, gefolgert wird, dass die garantierte Betriebszeit für Gastgärten, die dem § 112 Abs. 3 GewO entsprechen, auch nicht durch Individualgenehmigungsbescheid verlängert werden darf.

Im Gegensatz dazu haben Gastgärten, die dem § 112 Abs. 3 GewO nicht entsprechen, die Möglichkeit, im gewerblichen Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren jede Betriebszeit genehmigt zu erhalten, sofern dies mit den geschützten Interessen vereinbar ist, was zu einer Besserstellung von Gastgärten, welche die Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 GewO nicht erfüllen, führt.

Der Fremdenverkehr in Österreich ist ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Faktor; Gastgärten spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle für die Zufriedenheit in- und ausländischer Gäste. Diese ziehen - ebenso wie auch die Wohnbevölkerung - bei entsprechender Witterung den Aufenthalt im Freien einem Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten vor.

Diesen wirtschaftlichen Gegebenheiten ist ebenso Rechnung zu tragen wie dem Schutz der Nachbarn vor Auswirkungen von Gastgärten. Der Gesetzgeber hat dieses Schutzinteresse bereits in der Fassung der Gastgartenregelung im Jahr 1992 zum Anlass genommen, die Garantie des Betriebes von Gastgärten an besondere Voraussetzungen zu knüpfen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Voraussetzungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst gestaltet werden.

Regelungsschwerpunkte der neuen Gastgartenregelung: Schwerpunkte des Entwurfs sind:

- Überführung der Gastgartenregelung aus den Ausübungsregeln der GewO in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht in der Form einer Ausnahme von einer Genehmigung.
- Im Vergleich zum aktuellen § 112 Abs. 3 GewO weitere Vorgaben an die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme; Limitierung auf höchstens 75 Verabreichungsplätze sowie das Erfordernis der Erwartung der Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Interessen, wobei Kriterien, die betreffend Lärmschutz und Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs zur Erfüllung der Erwartungshaltung führen, ausdrücklich genannt werden.
- Sofortige Möglichkeit der Betriebsaufnahme nach Anzeige.
- Behördliche Untersagung bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen.
- Behördliche Schließung bei wiederholtem Verstoß gegen die Voraussetzungen.
- Sicherstellung, dass die Erweiterung des Betriebes über die genannten Zeiten hinaus im Individual-genehmigungsverfahren rechtlich möglich ist.
- Bei Gesundheitsgefährdung nachträgliche behördliche Sanierungsmaßnahmen (Auflagen) für vom Genehmigungserfordernis ausgenommene Gastgärten einschließlich Verkürzung der Betriebszeit.

- Aufrechterhaltung der Verordnungsmächtigung für die Gemeinden zur Modifizierung der zeitlichen Voraussetzungen, wobei nunmehr im Gesetzestext klargestellt wird, dass sich diese Ermächtigung ausschließlich auf die zeitlichen Voraussetzungen bezieht.

Wesentlich ist, dass durch die Regelung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht (und den Entfall des § 112 Abs. 3 GewO) keine Eingriffe in den betriebsanlagenrechtlich genehmigten Bestand bewirkt werden. Ein Betreiben im Rahmen des bestehenden betriebsanlagenrechtlichen Konsenses soll daher ohne Einschränkung durch die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 oder Abs. 2 möglich sein. Andererseits haben Gastgärten, deren betriebsanlagenrechtlicher Konsens im Vergleich zu den Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 oder Abs. 2 eingeschränkt war, die Möglichkeit, ohne das Erfordernis einer Genehmigung der Änderung den Rahmen dieser Bestimmung auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen: [...]

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

RV zu BGBl. I 85/2012: Das Gesetzesvorhaben hat insbesondere folgende Inhalte:

A) Berufszugangsrecht:

Anpassungen an Gemeinschaftsrecht, völkerrechtliche Verträge und sonstige Maßnahmen vor gemeinschaftsrechtlichem Hintergrund: Die EWR-bezogenen Staatsbürgerschafts- und Sitzanforderungen bei den Gewerben Arbeitsvermittlung, Rauchfangkehrer, Überlassung von Arbeitskräften sowie dem Waffengewerbe sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommens, BGBl. III Nr. 133/2002, im Hinblick auf Schweizer Staatsbürger und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz anzupassen. Ebenso ist die diesbezügliche Gleichstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der RL 2003/109/EG vorzunehmen.

Aufgrund der Vorgaben mehrerer Richtlinien betreffend die Rechte Drittstaatsangehöriger und von Flüchtlingen wird der Anwendungsbereich der Qualifikationsanerkennungsregelungen der §§ 373a ff GewO auf begünstigte Drittstaatsangehörige bzw. Staatenlose, denen durch eine österreichische Asylbehörde oder den Asylgerichtshof die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, erweitert.

Das Niederlassungserfordernis für Fremdenführer sowie die Pflicht zum Mitführen und Vorweisen einer Gewerbelegitimation bei vorübergehender grenzüberschreitender Fremdenführertätigkeit erscheinen unionsrechtlich nicht zulässig.

Das Verfahren des § 18 Abs. 6 GewO betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen stellt nach seinem Prüfungsmaßstab eine Doppelgleisigkeit zum individuellen Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO dar. Auch aufgrund der Ausweitung der Antragsberechtigten der Anerkennungsverfahren gemäß §§ 373a ff GewO soll dieses Verfahrens entfallen.

Die Übertragung der Zuständigkeit betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen (§§ 373c, 373d und 373e) an den Landeshauptmann ist zweckmäßig, da im Dienstleistungsgesetz - DLG, BGBl. I Nr. 100/2011, der Landeshauptmann als einheitlicher Ansprechpartner vorgesehen ist und dadurch dem im B-VG für die mittelbare Bundesverwaltung festgelegten Grundsatz, dass die Verwaltung des Bundes in den Ländern vom Landeshauptmann und den ihm nachgeordneten Behörden durchzuführen ist, sachlich entsprochen wird.

Weiters erfasst das Vorhaben: Verwaltungsvereinfachung durch automatische Endigung der Gewerbeberechtigung bei Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens:

Wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gewerbeinhabers mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder abgewiesen, bildete dieser Tatbestand nach der bisherigen Rechtslage einen Entziehungsgrund. Die Behörde hatte von Amts wegen ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und einen Entziehungsbescheid zu erlassen. Vor dem Inkrafttreten des Artikels 9 des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 29/2010, war im Rahmen des Entziehungsverfahrens zu prüfen, ob die weitere Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist. Die Prüfung, ob ein Gläubigerinteresse an der weiteren Gewerbeausübung gegeben ist, ist entfallen, da es nicht sinnvoll ist, die Einstellung der gewerblichen Tätigkeit hinauszuzögern, wenn kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist. Die Durchführung eines Entziehungsverfahrens und der damit verbundene Verwaltungsaufwand sind nicht mehr zu rechtfertigen, da das Gesetz an den Beschluss des Insolvenzgerichtes über die Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens direkt die Rechtswirkung der Endigung der Gewerbeberechtigung knüpfen kann (siehe Punkt 152 des Länderpakets).

Einführung der Berufsbezeichnungen „Baugewerbetreibender“ und „Holzbau-Meister“ sowie Schaffen einer Haftpflichtversicherung für das Baumeistergewerbe und die dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe: Die Berufsbezeichnung „Baumeister“ soll nur geführt werden dürfen, wenn der Gewer-

betreibende das Recht zur umfassenden Planung hat. Gewerbetreibenden, die ein eingeschränktes Baugewerbe ohne die Berechtigung zur umfassenden Planung ausüben, wird die Berufsbezeichnung „Baugewerbetreibender“ zugewiesen. Vergleichbare Regelungen sollen für Holzbau-Meister (aktuell bezeichnet als: Zimmermeister) und Steinmetzmeister geschaffen werden.

Im Hinblick auf das Recht der Zimmermeister zur umfassenden Planung und Bewertung von Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, soll das bisher als Zimmermeister bezeichnete Gewerbe die Bezeichnung „Holzbau-Meister“ erhalten.

Mit Blick auf die besonderen Gefahren, die beim Errichten von Bauwerken sowie bei Bautätigkeiten generell bestehen, soll nach dem Vorbild der bestehenden Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Immobilienverwahrer eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für das Baumeistergewerbe einschließlich der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe etabliert werden.

Entfall der Reglementierung für Berufsfotografen: Die Bundesländer haben im Rahmen der Länder-vorschläge zur Deregulierung von Bundesrecht eine Deregulierung im Bereich der reglementierten Gewerbe gefordert (Punkt 157a des Länderpakets).

Die Reglementierung eines Gewerbes ist nur dann rechtfertigbar, wenn die Ausübung des Gewerbes mit Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit verbunden ist oder der Befähigungsnachweis für den Schutz der Kunden vor Vermögensschäden erforderlich ist.

Für die Ausübung der analogen Fotografie waren noch bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse notwendig, um korrekt entwickelte Abzüge mit Hilfe von Chemikalien auf Fotopapier bringen zu können. Dies trifft auf die mittlerweile umfassend verbreitete Technologie der digitalen Fotografie nicht mehr zu. Die Herstellung von (guten) Bildern und ihre Verbreitung sind daher auch technisch nicht mehr mit hohen Anforderungen verbunden. So ist schon derzeit die Pressefotografie ein freies Gewerbe, das von ca. 1 300 gewerblich tätigen Pressefotografen ohne das Erfordernis eines Befähigungsnachweises erfolgreich ausgeübt wird, obwohl es in handwerklicher Hinsicht keinen Unterschied bedeutet, ob ein Fotograf für einen Medienverlag oder einen sonstigen Kunden tätig ist.

Ein Festhalten am Befähigungsnachweis der Berufsfotografen ist vor diesem Hintergrund nicht mehr sachlich zu begründen.

Ersatz der Berufsbezeichnung „Blumenbinder (Floristen)“ durch die Berufsbezeichnung „Florist“: Die Bezeichnung dieses Berufs soll an die im Geschäftsverkehr gebräuchliche und auch international besser verständliche Berufsbezeichnung angepasst werden.

Werbeveranstaltungen: Es ist die Tendenz zu beobachten, dass die in Österreich angebotenen und beworbenen Werbeveranstaltungen im grenznahen Ausland durchgeführt werden. Damit reagieren die Unternehmen offensichtlich auf die Bestimmungen des § 57 Abs. 5 bis 7 GewO, die am 27.02.2008 in Kraft traten und strengere Vorschriften für Werbeveranstaltungen in Österreich festlegten. Diese sehen als zentrales Element eine Anzeigepflicht für Werbeveranstaltungen vor. § 57 Abs. 5 und 6 GewO legen die Voraussetzungen für Werbeveranstaltungen fest, die nicht nach § 57 Abs. 4 GewO verboten sind und außerhalb der Betriebsstätte des Gewerbetreibenden stattfinden.

Das Verlegen von Werbeveranstaltungen in den benachbarten Grenzraum schafft vielerlei Probleme, da die Veranstalter in den Einladungen oft keinen genauen Ort, sondern bloß eine Region angeben und die Kontrolle dadurch erheblich erschweren. Teilweise werden Einladungen mit ausländischen Postfach-adressen versandt, und Veranstalter lassen die Fahrten zwar in Österreich beginnen, führen die Werbeveranstaltungen aber im Ausland durch.

Die Bestimmungen der GewO gelten nur für das österreichische Bundesgebiet, weshalb nur auf Anknüpfungspunkte im Inland abgestellt werden kann. In diesem Sinne überträgt der geltende § 57 Abs. 5 GewO die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung der Anzeige jener Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Veranstaltung stattfindet. Bei Durchführung einer Veranstaltung entgegen einem Untersagungsbescheid oder ohne die notwendige Anzeige liegt folgerichtig auch der Tatort an jenem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet.

In Fällen, in denen die Veranstaltung zwar in Österreich angeboten wird und auch das Versammeln der Teilnehmer in Österreich vor sich geht, die Durchführung der Veranstaltung jedoch in das grenznahe Ausland verlegt wird, begründet der geltende § 57 Abs. 5 GewO keine Zuständigkeit einer mit dem Voll-zug der GewO betrauten Behörde.

Als geeigneter Anknüpfungspunkt im Inland verbliebe grundsätzlich nur das Anbieten der Werbeveranstaltung. Das Anbieten der Werbeveranstaltung ist von der geltenden Rechtslage des § 57 Abs. 5 bis 7 jedoch nicht in einer Weise erfasst, dass dafür eine Anzeigepflicht bestünde oder eine Untersagung des Anbietens möglich wäre. Es ist daher erforderlich, für Fälle, in denen die Teilnahme an einer Werbeveranstaltung im Inland angeboten wird und die in der Folge im Ausland stattfinden soll, eine Regelung vorzusehen, durch die das Anbieten einer Anzeigepflicht und entsprechenden behördlichen Überprüfung zugänglich gemacht wird.

B) Betriebsanlagenrecht:

Modernisierung der Kundmachungsvorschriften im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im IPPC-Verfahren basiert auf dem UN/ECE Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Århus-Übereinkommen), welches mit Richtlinie 2003/35/EG sowohl für die UVP-RL 85/337/EWG als auch für IPPC-RL 2008/1/EG (kodifizierte Fassung) in das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union übernommen wurde.

§ 356a Abs. 1 GewO regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung im gewerberechtlichen IPPC-Verfahren. Obwohl gemeinschaftsrechtlich gemäß der RL 2003/35/EG die Umsetzung des Århus-Übereinkommens die IPPC-Verfahren gegenüber der UVP nicht qualifiziert (was auch kaum verständlich wäre, da die IPPC-Richtlinie weniger gewichtige Projekte erfasst, als die UVP-Richtlinie), geht diese Bestimmung deutlich weiter als die Kundmachung im UVP-G. Somit wird die Wirtschaft mit dieser Bestimmung unverhältnismäßig belastet, da die Kundmachung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen mit eklatantem Kostenaufwand für den Genehmigungswerber verbunden ist. Zumindest eine Angleichung an die Kundmachungsbestimmungen des UVP-G ist daher sachlich gerechtfertigt. Eine Erleichterung wurde vor diesem Hintergrund auch von den Bundesländern im Rahmen Ländervorschläge zur Deregulierung von Bundesrecht gefordert (siehe Punkt 159 des Länderpaket s).

Ebenfalls von den Bundesländern gefordert wurde die generelle Erleichterung und Modernisierung der Kundmachungsvorschriften im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren (siehe Punkt 153 des Länderpakets). Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, die Kundmachungsbestimmungen des § 356 Abs. 1 und des § 359b Abs. 1 GewO in Hinkunft mit einem zusätzlichen Schwerpunkt auf die Information im Internet auszustatten und dadurch der bestehenden Verpflichtung zur Bekanntgabe mit Hausanschlägen ein kombiniertes Publikationselement beizugeben. Im Gegenzug soll die kostenintensive persönliche Ladung der Eigentümer entfallen; die Möglichkeit zur persönlichen Verständigung der Eigentümer soll jedoch aufrecht bleiben. Einen weiteren Beitrag zur Vereinfachung wird die Vereinheitlichung der Publikation im Regelverfahren und im vereinfachten Verfahren bewirken, was außerdem einen deutlichen Zugewinn an Publizität im vereinfachten Verfahren bringen wird.

Verbesserter Investitionsschutz bei betriebsanlagenrechtlichen Maßnahmen gemäß § 360 Abs. 1 unter bestimmten Umständen: § 360 Abs. 1 GewO trägt der Behörde in Fällen der Errichtung oder des Betriebs einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage bzw. der genehmigungspflichtigen Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage ohne entsprechende (Änderungs-)Genehmigung sowie in Fällen der Nichteinhaltung von mit Bescheid vorgeschriebenen Auflagen oder von in bestimmten Verordnungen festgelegten Geboten oder Verboten auf, den Betriebsinhaber innerhalb angemessener Frist zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufzufordern. Falls der Anlageninhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen zu verfügen.

Als ein „der Rechtsordnung entsprechender Zustand“ ist ausschließlich jene Sollordnung zu verstehen, die sich als *contrarius actus* der festgestellten Zuwiderhandlungen darstellt (vgl. VwGH 19. März 1991, 90/04/0336). Der Behörde verbleibt keinerlei Erwägungsspielraum bei der Festlegung der Maßnahmen, da als *contrarius actus* ausschließlich die Beseitigung, Stilllegung oder Schließung in Betracht kommt (z.B., VwGH 15. September 1999, 99/04/0162; 13. Dezember 2000, 2000/04/0189). In diesem Sinne besteht für die Behörde auch ausschließlich die Möglichkeit, die angemessene Frist zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands danach zu bemessen, innerhalb welcher Zeit eine Beseitigung, Stilllegung oder Schließung angemessen möglich ist.

Die Behörde hat bei der Maßnahmenfestlegung und -befristung insbesondere nicht die Möglichkeit, den Umstand zu berücksichtigen, dass im konkreten Einzelfall keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der von § 74 Abs. 2 GewO geschützten Interessen auftritt, und ist daher auch in Fällen, in denen eine Maßnahme gemäß § 360 Abs. 1 GewO die Existenz eines Betriebes gefährdet, verhalten, solche Maßnahmen zu verfügen (VwGH 23. April 1996, 96/04/0009), selbst wenn damit keine Gefährdung verbunden ist.

§ 360 Abs. 1 GewO ist daher geeignet, in besonderen Einzelfällen die Behörde zu überschießenden Maßnahmen zu verhalten, die vor dem Hintergrund der zu schützenden Interessen nicht gerechtfertigt werden können.

Wie von den Bundesländern in Deregulierungs-Länderpaket (Punkt 137) und im Begutachtungsverfahren gefordert, ist es daher geboten, das Regime des § 360 Abs. 1 GewO dahin zu erweitern, dass bei betriebsanlagenrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt werden soll, ob durch die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung eine konkrete Beeinträchtigung der geschützten Interessen erfolgt. Insbesondere soll dem Betriebsinhaber von der Behörde die Möglichkeit gegeben werden können, eine Genehmigung zu erlangen, wenn keine geschützten Interessen im konkreten Einzelfall gefährdet sind.

Das hohe Schutzniveau des gewerblichen Betriebsanlagenrechts soll voll erhalten bleiben; insbesondere soll eine solche Möglichkeit streng an die Wahrung der im Einzelfall geschützten Interessen gebunden bleiben; ein zügiges Verfahren soll gewährleistet werden und auch in verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen soll in keiner Weise eingegriffen werden.

C) Legistische Anpassung und Aktualisierungen überholter Verweiszitate.

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Finanzielle Auswirkungen: [...]

RV zu BGBl. I 85/2013: Das Gesetzesvorhaben hat folgende Schwerpunkte:

1. Gewerbliches Betriebsanlagenrecht:

a) Im Hinblick auf die Komplexität des gewerblichen Betriebsanlagenrechts und den Wunsch der Wirtschaft nach Deregulierung und bürokratischer Vereinfachung ist ein Maßnahmenpaket zur Reform der GewO vorgesehen, welches folgende fünf Punkte umfasst:

Aufhebung bzw. Abänderungen von Auflagen und Abweichungen vom Genehmigungsbescheid: Es wird die Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides im Interesse des Anlageninhabers eröffnet. Abweichungen vom Genehmigungsbescheid können zugelassen werden, wenn sie den anlagenrechtlichen Schutzinteressen (§ 74 Abs. 2 GewO) nicht entgegenstehen.

Anpassung der Parteistellung: Allen Nachbarn, auch nachträglich zugezogenen, soll Parteistellung in der Frage zukommen, ob mit Aufhebung bzw. Abänderungen von Auflagen und Abweichungen vom Genehmigungsbescheid im Interesse des Anlageninhabers bzw. im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen neue oder größere nachteilige Wirkungen im Hinblick auf die Schutzinteressen verbunden sein können.

Anlagenänderungen von vorübergehender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen z. B. durch Lärmbelästigung bewirken, sollen genehmigungsfrei sein (z.B. Public Viewing von sportlichen Großereignissen).

Betriebsübernahmen: Der Betriebsübernehmer erhält die Möglichkeit, von der Behörde eine Zusammenstellung der die gewerbliche Betriebsanlage betreffenden Bescheide zu erhalten. In der Folge kann er beantragen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen Frist eingehalten werden müssen.

Vereinfachung der örtlichen Zuständigkeit: Für Betriebsanlagen, die sich über mehrere Verwaltungssprengel erstrecken, wird jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel sich der größere Anlagenteil befindet.

Dieses Maßnahmenpaket dient u.a. dem Zweck, Unternehmensgründungen und Betriebsübergaben zu erleichtern; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren rund 44% der KMUs von Übergabe oder Nachfolgefragen betroffen sein werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe geleistet.

b) Deregulierungspaket der Bundesländer: Im Rahmen der außerordentlichen Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 6. September 2010 haben die Länder den Bund aufgefordert, die Bundesrechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deregulierung umgehend zu durchforsten und entsprechend zu ändern; in diesem Zusammenhang haben die Länder Vorschläge für Deregulierungsmaßnahmen vorgelegt. Erste Deregulierungsmaßnahmen wurden bereits mit den GewO-Novellen BGBl. I Nr. 111/2010 und BGBl. I Nr. 85/2012 verwirklicht. Es soll nunmehr in Fortführung dieses Deregulierungsprozesses ein weiterer Schritt gesetzt werden und im Bereich der Anzeigeverfahren ein neuer Tatbestand für Änderungen geschaffen werden, die sich gegenüber den Nachbarn neutral verhalten und deren Emissionsverhalten sich nur betriebsintern ändert („Nachbarneutrale Änderungen der Betriebsanlage“). Damit wird ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der Forderungen Punkte 139, 142, 143, 146 bis 148 und 158 gesetzt.

2. Berufszugangsrecht: Mit Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 99/2011 wurde für das Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberater in § 136a GewO unter anderem eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung geschaffen. Es ist daher konsequent, in § 93 GewO - wie auch bei den anderen Gewerben, zu deren Ausübung der Abschluss einer Pflichtversicherung verbindlich ist (Versicherungsvermittler, Immobilienreuhändler und Baumeister bzw. Baugewerbetreibende) - die Anzeige des Ruhens der Gewerbeausübung bei der Behörde samt entsprechender Publizität des Ruhens und der Wiederaufnahme im Gewerberegister vorzusehen.

Außerdem soll das in der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 85/2012 aufgetretene Versehen der Fehlbezeichnung des haftpflichtversicherten Risikos für die Immobilienreuhändlergewerbe in § 117 Abs. 7 GewO bereinigt werden. Diesbezüglich soll für bestehende Gewerbetreibende, wie auch schon bei Schaffen der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit GewO-Novelle 2008, eine angemessene Über-

gangsfrist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden. Gleichzeitig soll eine Risikoharmonisierung betreffend die Baugewerbetreibenden erfolgen.

3. Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012: Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde betreffend Bescheide, die auf der Grundlage von in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften erlassen werden, generell das Verwaltungsgericht des Landes als Berufungsinstanz eingerichtet.

Soweit die GewO in der geltenden Fassung zum Teil selbst Instanzenzüge regelt oder aber Formalparteienrechte einräumt, folgen diese noch der Systematik der Instanzenzüge in mittelbarer Bundesverwaltung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Diese Regelungen sollen entweder angepasst oder - soweit sie nicht mehr erforderlich bzw. nicht mehr zulässig sind - aufgehoben werden.

Das Vorhaben wird außerdem zum Anlass genommen, eine Verfahrensvorschrift zu bereinigen, welche beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend beantragte Genehmigungen für gewerbliche Betriebsanlagen betrifft und die mit der Gewerberechtsnovelle 2002 bedeutungslos geworden ist.

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Finanzielle Auswirkungen: [...]

RV zu BGBl. I 125/2013: Auf Grund der mit dem Beschluss des Nationalrates vom 26. April 2013 und dem Beschluss des Bundesrates vom 8. Mai 2013 erfolgten Umgestaltung der Haftpflichtversicherung für das Baugewerbe in § 99 Abs. 7 GewO ist eine legislative Anpassung des Entziehungstatbestandes gemäß § 87 Abs. 1 Z 4d. erforderlich.

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

AB zu BGBl. I 125/2013: Das Gesetzesvorhaben dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.

Mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 - in der Folge kurz: IE-R - wurden folgende sieben Richtlinien inhaltlich geändert und in einer Richtlinie zusammengefasst:

- Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.1979, S 19,
- Richtlinie 82/883/EWG des Rates über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien, ABl. Nr. L 378 vom 1.12.1982 S. 1,
- Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie, ABl. L Nr. 409 vom 31.12.1992, S 11,
- Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, ABl. Nr. L 85 vom 29.03.1999 S 1. - in der Folge kurz VOC-RL,
- Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000, S 91,
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001, S 1 und
- Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008, S 8 - in der Folge kurz: IPPC-RL.

[...] Die [...] Novelle zur GewO hat im Wesentlichen die Umsetzung der in der IE-R enthaltenen neuen IPPC-Regelungen zum Inhalt.

Mit den IPPC-relevanten Vorgaben baut die IE-R auf bestehenden IPPC-Regelungen auf (IPPC-RL), bindet aber einschlägiges Anlagenrecht wesentlich enger als bisher an EU-rechtliche Vorgaben. Dies ist auf die ausdrücklich erklärte Absicht der Europäischen Kommission zurückzuführen, „Ungleichgewichte in der Union beim Umfang der Emissionen aus Industrietätigkeiten zu beschränken“ (vgl. Erwägungsgrund 13 zur IE-R).

Demnach sollen im Wege eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, Umweltorganisationen und der Kommission Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken („BVT-Merkblätter“) erstellt, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die zentralen Elemente der BVT-Merkblätter („BVT-Schlussfolgerungen“) werden im Rahmen des Ausschussverfahrens gemäß Art. 75 IE-R festgelegt und sind als Referenzunterlagen bei der (Änderungs-) Genehmigung sowie der Anpassung von IPPC-Anlagen heranzuziehen.

Für eine Aktualisierung der BVT-Merkblätter hat sich die Europäische Kommission einen Zeitraum von „spätestens acht Jahren nach Veröffentlichung der Vorgängerversion“ vorgenommen (siehe ebenfalls Erwägungsgrund 13); die entsprechende Anlagenanpassung hat dann innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zu erfolgen.

Wesentlich ausgebaut und konkretisiert wurden die Vorkehrungen zum Boden- und zum Grundwasserschutz; auf die Überwachung hinsichtlich relevanter gefährlicher Stoffe wird besonderes Augenmerk zu legen sein. Künftig vorzulegende Berichte über den Ausgangszustand sollen bei der Anlagenauflösung zur leichteren Feststellbarkeit allfälliger Erhöhungen der Verschmutzung von Boden und Grundwasser im Zuge der IPPC-Tätigkeiten beitragen.

Eine weitere Neuerung bringt die ausdrückliche Verpflichtung zur Durchführung von so genannten Umweltinspektionen; Grundlage für die genau strukturierte Vorgangsweise werden ein vom Bund zu erstellender Umweltinspektionsplan und darauf fußend Inspektionsprogramme der Landeshauptleute sein. Ausgehend von einer entsprechenden Risikoabschätzung soll jede IPPC-Anlage in Intervallen von ein bis drei Jahren einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen sein; darüber hinaus sind anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen (zB bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen).

Vor allem die Regelungen betreffend Umweltinspektionen erfordern ein umsichtiges Ressourcenmanagement bei den Behörden: einerseits werden die konkreten EU-rechtlichen Vorgaben betreffend Vorbereitung, Häufigkeit, Durchführung und Abschluss der Umweltinspektionen (incl. Information der Öffentlichkeit) selbstverständlich einzuhalten sein, andererseits wäre eine „Umschichtung“ der Personalressourcen zu Lasten der Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die gewünschte Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich kontraproduktiv.

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

RV zu BGBl. I 18/2015: 1. Hauptgesichtspunkte: Das [bisherige] System des Gewerberegisters basiert auf den gemäß § 365 GewO von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führenden Verzeichnissen (Gewerberegister), die als dezentrale Gewerberegister die Grundlage für das gemäß § 365c GewO vom Bund zu führende Zentrale Gewerberegister dienen. Das Zentrale Gewerberegister bietet eine Zusammenschau der Daten, die in den dezentralen Gewerberegistern zusammengetragen werden.

Dieses mit der Gewerberechtsnovelle 1996 eingerichtete Gewerberegistersystem soll grundlegend reformiert werden. Mit dem neuen Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) wird ein Paradigmenwechsel vollzogen: Das derzeitige Nebeneinander von Bundes-, Länder- und Städte-Gewerberegistern wird durch eine bundesweite Lösung ersetzt.

Dadurch werden im Sinne des New Public Managements Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten beseitigt sowie einschlägige Prozesse vereinheitlicht und gestrafft.

GISA soll außerdem als bundesweite Transaktionsplattform die Möglichkeit bieten, bundesweit einheitlich eine Gewerbebeanmeldung im elektronischen Weg durchzuführen. Die elektronische Anmeldemöglichkeit ist unternehmerfreundlich und hilft (Zeit-)Kosten zu sparen. Die Akzeptanz und die Nutzung der elektronischen Anmeldung soll damit absehbar erheblich gesteigert werden. Die Konzeption des GISA als einziges bundesweites Gewerberegister hilft zudem den beteiligten Gebietskörperschaften und Statutarstädten, den Aufwand bezüglich Betrieb und Programmierung in Zusammenhang mit Gewerbeordnungsnovellen zu minimieren.

Vorteile des GISA im Überblick:

- Gebietskörperschaftsübergreifende einheitliche Lösung, die tagesaktuelle und vollständige Daten aufweist.
- Einheitliche elektronische Gewerbebeanmeldung und -verfahren.
- Datenabgleich mit anderen Registern, dadurch Entfall von Datenbeschaffungsaufwand für Unternehmer und Behörden und weitestgehende Reduktion von Fehlerquellen.
- Umsetzung der notwendigen eGovernment-Erfordernisse, wie beispielsweise Barrierefreiheit.

Die Errichtung und der Betrieb des GISA erfolgt in Kooperation mit den Bundesländern und Statutarstädten. Die Inbetriebnahme des GISA soll Ende des ersten Quartals 2015 erfolgen.

Mit der Umstellung auf GISA wird außerdem ein Beitrag zur Förderung der Prinzipien des „Open Government“ geleistet. Transparente Daten und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse sind der Schlüssel für eine freiwillige Beteiligung an gemeinsamen Werterstellungsprozessen.

Unter Einhaltung der Open Government Data Prinzipien (White Paper Open Government Data 1.1.0, Cooperation Open Government Data Österreich, 30.7.2012, veröffentlicht unter: www.data.gv.at) werden daher von GISA nicht-personenbezogene Daten öffentlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden, welche damit ohne technische und kostspielige Hürden für wissenschaftliche Zwecke,

statistische Zwecke und generell vielfältige Analysen, die zu neuen Erkenntnissen führen können, frei genutzt werden können.

2. Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und „Börse- und Bankwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG). [...]

RV zu BGBl. I 48/2015: Kehrgebiete für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Österreich sind aus Sicht des Unionsrechtes mit diesem, insbesondere mit der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, im derzeitigen Ausmaß nicht mehr zu vereinbaren.

Die landesgesetzlichen Vorschriften (Feuerpolizeiordnungen, Kehrgesetze, Luftreinhaltegesetze uä.) übertragen den Rauchfangkehrern Aufgaben, die sonst von Gemeindeorganen zu erfüllen wären (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). Dabei erfüllen Rauchfangkehrer besondere sicherheitsrelevante Aufgaben, die insbesondere dem Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienen. Nicht alle der von Rauchfangkehrern angebotenen und verrichteten Leistungen fallen jedoch in diesen Bereich der sicherheitsrelevanten Aufgaben. Kehr- und Reinigungstätigkeiten können, soweit sie nicht dem Zweck der Überprüfung und der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen, nicht als besonders sicherheitsrelevante Aufgaben eingeordnet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sind die oben genannten Erfordernisse daher mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht vereinbar und sollen entfallen. Somit soll eine Differenzierung zwischen besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben und sonstigen Tätigkeiten der Rauchfangkehrer geschaffen werden.

Im Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 26. September 2013, C(2013)6080 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/2168, wird von der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, dass die Republik Österreich ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. Nr. L 149 vom 11.6.2005 S.22, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 253 vom 25.09.2009 S.18 nicht vollständig nachgekommen sei. Um einer allfälligen Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof vorzubeugen, soll das Verbot des Aufsuchens von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf kosmetische Artikel beseitigt werden.

Aufgrund des Inkrafttretens des Titels I der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132 für die Schweiz (vgl. Beschluss Nr. 2/2011 des gemischten Ausschusses EU-Schweiz, ABl. Nr. L 277 vom 22.10.2011 S. 20, siehe auch Mitteilung über das Inkrafttreten 2014/C 49/04, ABl. Nr. C 49 vom 21.02.2014 S. 3) sollen für Schweizer Bürger bzw. Gesellschaften die gleichen Begünstigungen wie für EU- und EWR-Bürger im Fall der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen vorgesehen werden.

Schließlich wird das Vorhaben für diverse redaktionelle Aktualisierungen, insbesondere die Anpassung des Gewerbeentziehungsgrundes betreffend Diskriminierung gemäß § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO an die aktuelle Fassung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG und der die Mitwirkungspflicht der Sicherheitsbehörden betreffenden §§ 336 und 365f Abs. 3 GewO an die aktuelle Fassung des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, genutzt.

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

RV zu BGBl. I 81/2015: Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, (in der Folge kurz: „Seveso III - RL“) für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts und für den Bereich des Emissionsschutzrechts für Kesselanlagen.

Die Seveso III - RL löst, wie bereits ihrem Titel zu entnehmen ist, die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der Folge kurz: „Seveso II - RL“), ABl. Nr. L 10 vom 14.01.1997 S. 13, ab; sie muss im Wesentlichen bis 31. Mai 2015 umgesetzt sein und wird mit 1. Juni 2015 wirksam.

Die Umsetzung des Art. 30 der Seveso III - RL (vorgezogene Umsetzungsfrist 14. Februar 2014) ist bereits mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 125/2013 erfolgt und richtlinienkonform mit 15. Februar 2014 in Kraft getreten.

Die gewerberechtlich relevanten neuen Richtlinienbestimmungen sollen in einer Änderung vor allem des Abschnitts 8a der GewO und in einer Neufassung der Industrieunfallverordnung („Industrieunfallverordnung 2015“) Niederschlag finden.

Die auf gesetzlicher Ebene erforderlichen Änderungen sollen auch dazu genutzt werden, den Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen leichter lesbar zu gestalten und klarer zu strukturieren, als dies bisher der Fall war. [...]

Darüber hinaus soll die Seveso III - Novelle dazu genutzt werden, im Sinne der diesbezüglichen Judikatur des VfGH den derzeit hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition bestehenden Inländervorbehalt für das Waffengewerbe zu beseitigen und die 24-Stunden-Betreuung, wie nachfolgend dargestellt, weiter zu entwickeln.

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 („Erfolgreich. Österreich.“) sieht Maßnahmen vor, die die Selbständigkeit älterer Menschen in gewohnter Wohnumgebung länger erhalten und pflegende Angehörige - insbesondere auch Kinder - unterstützen sollen. In diesem Sinn enthält Kapitel 04 „Länger gesund leben und arbeiten“ die Maßnahme, ab 2015 Betreuer und Vermittlungsagenturen gewerberechtlich zu trennen. Mit den [...] Änderungen wird die im Regierungsprogramm vorgesehene Trennung in der Weise umgesetzt, dass die Tätigkeiten der Vermittlungsagenturen („Organisation von Personenbetreuung“) aus dem bestehenden Personenbetreuungsgewerbe herausgelöst und einem eigenen Gewerbe zugeordnet werden.

Begleitend soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen die hohe Qualität der 24-Stunden-Betreuung durch Anpassung der bestehenden Verordnungen weiter ausgebaut werden. [...]

Kompetenzgrundlage: Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) und aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen“).

RV zu BGBl. I 155/2015: 1. Hauptgesichtspunkte:

1. Umsetzung der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge, Richtlinie 2014/17/EU: Die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 246 vom 23.09.2015 S. 11, ist mit 20.3.2014 in Kraft getreten. Die Richtlinie 2014/17/EU sieht eine Umsetzungsfrist bis 21.3.2016 vor.

Die Richtlinie 2014/17/EU betrifft mit Verbrauchern geschlossene grundpfandrechtlich besicherte Kreditverträge und Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Immobilien bestimmt sind. Regelt werden die Gestaltung der Angebote, deren Vergabe sowie die Tätigkeit der Vermittler solcher Kredite. Neben diversen im Zivilrecht umzusetzenden Regelungen sieht die Richtlinie auch typischer Weise verwaltungsrechtliche Bestimmungen vor, insbesondere Ausbildungsinhalte und Regelungen über die Berufsausübung durch Vermittler.

Insoweit der Berufsstand der Kreditvermittler von den Richtlinienregeln betroffen ist, hat die Umsetzung daher im Bereich des gewerberechtlichen Berufsrechtes zu erfolgen. Um die Geschlossenheit des Normenbestandes zu gewährleisten, werden die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU mit den Regelungen der Gewerbeordnung 1994, die in Umsetzung der EU Verbraucherkreditrichtlinie für den Bereich der Personalkredite ergangen sind (vgl. Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2008 S. 66, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/17/EU, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34) - in der GewO 1994 umgesetzt durch das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG, BGBl. I Nr. 28/2010, - vereinigt. Es soll daher weiterhin einheitliche Bestimmungen für Personalkreditvermittler und Hypothekarkreditvermittler geben, wie dies schon bisher im Gewerbebereich der Fall war.

Diejenigen Richtlinienbestimmungen, die das Zivilrecht betreffen, werden im Zuständigkeitsbereich des BMJ umgesetzt.

Die Richtlinie 2014/17/EU und deren Umsetzung in das Österreichische Recht dienen der weiteren Verwirklichung des Binnenmarktes durch Vereinheitlichung und damit einem effizienteren und transparenteren Kreditmarkt.

Wesentliche Inhalte der Regelungen sind:

- Regelungen über zu erteilende Informationen,
- Qualifizierungsvorschriften,
- Einführung eines Notifikationssystems bei grenzüberschreitendem Tätigwerden,
- Transparente Registrierung.

Im gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen nur wesentliche Grundelemente festgelegt werden. Es handelt sich um die Definition der Kreditvermittlung, des gebundenen und des ungebundenen Kredit-

vermittlers sowie die Gestaltung der Registrierungsdaten. Wesentliche Regelungen hinsichtlich Ausübung und Information des Kunden sowie betreffend Ausbildungserfordernisse werden in einer Verordnung über Ständeregeln aufgenommen. Für diese erfolgt ein separates Begutachtungsverfahren.

2. Umsetzung der Reform der Berufsanerkenntnisrichtlinie, Richtlinie 2013/55/EU: Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, (im Folgenden: „ÄnderungsRL“) ist bis 18.1.2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Es wird bemerkt, dass die ÄnderungsRL keine Änderung der numerischen oder wörtlichen Bezeichnung der weiterhin geltenden, abgeänderten Richtlinie 2005/36/EG bewirkt, die somit als Stammfassung erhalten bleibt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der ÄnderungsRL für den Bereich der Gewerbeordnung 1994. Dies erfolgt durch Abänderungen im VI. Hauptstück „EWRAnpassungsbestimmungen“.

Ergänzend zur Änderung der GewO 1994 wird die Abänderung der EU/EWR-Anerkennungsverordnung BGBl. II Nr. 225/2008 erforderlich sein.

Die Hauptziele der Europäischen Kommission für den Vorschlag zur ÄnderungsRL waren laut der Zusammenfassung der Folgenabschätzung vom 19.12.2011, SEK(2011) 1559, die Mobilität von Berufstätigen zu erleichtern, den Handel mit Dienstleistungen innerhalb der EU zu vereinfachen, den Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen mit hohem Anforderungsprofil zu begegnen und Arbeitsuchenden mehr Möglichkeiten zu bieten.

Wesentliche Elemente dieser Richtlinie, die in der GewO 1994 umzusetzen sind, sind verbesserte elektronische Verfahren, wie der europäische Berufsausweis und der Vorwarnmechanismus, sowie einfachere Anerkennungsverfahren durch den Wegfall von Niveauefordernissen und die Reduzierung von Anforderungen an die Berufserfahrung.

Zu den näheren Inhalten der ÄnderungsRL sowie den dazugehörigen Umsetzungsmaßnahmen wird auf die Informationen im Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

3. Anpassung an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, Richtlinie 2005/29/EG: Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. Nr. L 149 vom 11.06.2005 S. 22, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 253 vom 25.09.2009 S. 18, soll die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung angleichen, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher unmittelbar und dadurch die wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig handelnder Mitbewerber mittelbar schädigen. Die Richtlinie schützt die Verbraucher vor den Auswirkungen solcher unlauteren Geschäftspraktiken, soweit sie als wesentlich anzusehen sind, berücksichtigt jedoch, dass die Auswirkungen für den Verbraucher in manchen Fällen unerheblich sein können.

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/2168 ist die Europäische Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme vom 16. Juli 2015 zur Auffassung gelangt, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1, 4 und 5 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG dadurch verstoßen habe, indem sie in § 57 GewO 1994 das Verbot von Geschäften außerhalb von Betriebsstätten betreffend Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, sowie das Verbot von Werbezusendungen, die mit der Ankündigung unentgeltlicher oder vom Zufall abhängiger Zuwendungen wie etwa Preisausschreiben verbunden werden, beibehalte.

Aus diesem Grund und mit Blick darauf, dass die Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens und eine mögliche Verurteilung der Republik Österreich im Fall der Klageerhebung durch die EK beim EuGH vermieden werden soll, werden diese Verbote in § 57 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 GewO 1994 aufgehoben.

2. Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

RV zu BGBl. I 94/2017: 1. Hauptgesichtspunkte: Die [...] Novelle zur Gewerbeordnung 1994 bringt wesentliche Reformschritte sowohl im Bereich des Berufszugangsrechts als auch im Bereich des Anlagensrechts. Auf beide Bereiche wird sich die geplante Gebührenbefreiung, wie nachstehend dargestellt, auswirken.

Freigabe von Teilgewerben: Im Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 betreffend „Modernisierung der Gewerbeordnung und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht“ hat sich die Bundesregierung zu einer Modernisierung der Gewerbeordnung bekannt. Als erster Schritt wurde die Durchführung einer „Evaluierung der Bestimmungen in der Gewerbeordnung hinsichtlich des Berufszugangs bei reglementierten Gewerben sowie Evaluierung von Teilgewerben“ vorgesehen. Diese Evaluierung hat dazu

geführt, dass mit Ausnahme des Huf- und Klauenbeschlags sowie des Erdbaus sämtliche bestehenden Teilgewerbe zu freien Gewerben werden sollen. Huf- und Klauenbeschlag soll als eigenständiges reglementiertes Gewerbe aufgenommen werden, hinsichtlich des Erdbaus besteht die Möglichkeit, das Gewerbe eines Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf den Erdbau, in Anspruch zu nehmen. Die bestehenden Zugangsvoraussetzungen zu diesen beiden gewerblichen Tätigkeiten bleiben gewahrt, wobei beim Huf- und Klauenbeschlag zusätzlich auch das erfolgreiche Ablegen der Lehrabschlussprüfung Hufschmied/in als eigenständiger Zugangsweg zum Gewerbe ausdrücklich anerkannt wird. Die 1. Teilgewerbe-Verordnung ist damit insgesamt obsolet und kann aufgehoben werden.

Die [...] Liberalisierungsschritte sind so gestaltet, dass damit keine Änderung im Zusammenhang mit der Zuordnung zu Kollektivverträgen verbunden ist.

Erweiterung und Klarstellung des Umfangs der Nebenrechte: Das Nebenrecht, in wirtschaftlich sinnvoller Ergänzung zur eigenen Leistung auch in geringem Umfang Leistungen aus anderen Gewerben erbringen zu können, hat sich als zu eng erwiesen. In der Vergangenheit ist auch wiederholt Unsicherheit darüber aufgetreten, welcher konkrete Anteil an wirtschaftlich sinnvoll ergänzenden Tätigkeiten konkret zulässig war. Es soll daher die Bindung an den „geringen Umfang“ durch die Bindung an konkrete Prozentgrenzen ersetzt werden. Dieses Nebenrecht soll weiterhin aber nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn solche wirtschaftlich sinnvoll ergänzenden Leistungen im Zuge der Ausführung mit der in der Hauptsache beauftragten Leistung in Auftrag gegeben werden.

Modernisierung der Regelverfahrensdauer im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren: Die allgemein in § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) geregelte sechsmontägige Entscheidungsfrist für Verwaltungsverfahren ist mit der Neuerlassung des AVG im Jahr 1991 unverändert aus dem vorherigen Rechtsbestand des allgemeinen Verwaltungsverfahrens übernommen worden und wurde auch seither nicht verändert.

Mit Blick auf den technischen Kommunikationsstandard, der sich insbesondere seit Beginn des Millenniums entwickelt hat, ist diese Frist für das gewerbliche Betriebsanlagenverfahren nicht mehr zeitgemäß. Sowohl die weitestgehend etablierte elektronische Aktenführung als auch die elektronischen Möglichkeiten, selbst umfassende technische Unterlagen und Pläne behördenintern transferieren zu können, sowie die zahlreichen Möglichkeiten, schriftliche Kommunikation bei Verfügbarkeit aller Unterlagen für alle am Verfahren beteiligten Organwalter beinahe zeitgleich führen zu können, haben erheblich dazu beigetragen, dass die Regelverfahrensdauer im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren mittlerweile weit unter der Grenze von sechs Monaten liegt. [...]

Technische Kommunikationshürden, die bei der Fassung der allgemeinen Entscheidungsfrist von sechs Monaten zweifellos noch eine erhebliche Rolle gespielt haben, bestehen im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren nicht mehr. Insofern ist die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nicht mehr angemessen und soll entsprechend dem Stand der Kommunikationstechnik auf vier Monate angepasst werden.

Von den dargestellten technischen Entwicklungen können auch die Verwaltungsgerichte profitieren, weshalb die Modernisierung der Entscheidungsfrist neben den Verwaltungsbehörden erster Instanz auch die Verwaltungsgerichte einschließen soll.

Reform des vereinfachten Genehmigungsverfahrens: Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 359b GewO 1994 ist ein wesentlicher Baustein in der Architektur des Anlagengenehmigungsregimes der GewO 1994.

An der Spitze der Pyramide des Regimes steht als umfassendstes Prüfverfahren das integrative Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, an der Basis steht die Genehmigungsfreiheit gemäß Genehmigungsfreistellungsverordnung für Kleinanlagen.

Dazwischen bilden das ordentliche Genehmigungsverfahren und das vereinfachte Genehmigungsverfahren die beiden Haupttypen betriebsanlagenrechtlicher Genehmigungen.

Mit dieser Gliederung soll der Verfahrensaufwand entsprechend der jeweiligen Umwelt- und Umgebungsrelevanz einer Anlage gestaffelt werden. Verfahren geringerer Umweltrelevanz zügiger durchzuführen hilft nicht nur der Wirtschaft, die die Vorhaben rascher realisieren kann, sondern erlaubt der Behörde auch, sich mit Vorhaben gesteigerter Umwelt- und Umgebungsrelevanz genauer auseinanderzusetzen, ohne die Verfahrensdauer zu überdehnen. Behördliche Kapazitäten sollen nicht an der falschen Stelle gebunden werden, weil sie dann an anderer Stelle fehlen, wo sie dringender gebraucht werden.

In der Praxis wird allerdings das vereinfachte Genehmigungsverfahren derzeit nicht in der möglichen Häufigkeit angewandt. Dies liegt in erster Linie daran, dass es in den Augen der Vollzugsbehörden praktisch keine Reduktion des Aufwands mehr erwarten lässt. Seitdem nämlich die Judikatur des VwGH

klargestellt hat, dass Nachbarn in Bezug auf die Wahl der Verfahrensart Parteienstatus geltend machen können (VwGH 25.03.2010, 2005/04/0147), ist der Eindruck entstanden, dass die Entscheidung über die Verfahrensart ähnlich aufwändig sei wie bereits ein inhaltliches Prüfverfahren selbst.

Eine Neugestaltung dieser Verfahrensart soll dazu führen, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren wieder häufiger angewandt wird. Kernpunkt der [...] Neuerungen ist, dass die Prognose der Unbedenklichkeit der Immissionen nicht Teil der Prüfung der zutreffenden Verfahrensart, sondern vielmehr zentraler Teil der inhaltlichen Bewertungen im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens sein soll. Eine Umstrukturierung des § 359b GewO 1994 soll die Verständlichkeit und Lesbarkeit verbessern, auch um der Vermengung zwischen Wahl der Verfahrensart und Unbedenklichkeitsprognose vorzubeugen.

Durch die Umgestaltung des § 359b GewO 1994 soll das vereinfachte Genehmigungsverfahren wieder die ihm von Anfang an zugeordnete Funktion erfüllen.

Das neu gestaltete vereinfachte Verfahren lässt frühere Rechtssicherheit für die Betriebe bei raschen Verfahren erwarten. Dies wird insbesondere dadurch bewirkt, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren feststehen wird, wer in welchem Ausmaß als Partei des Verfahrens einzubeziehen ist, wobei eine mündliche Verhandlung nicht mehr Voraussetzung für die Prälusion jener Nachbarn sein soll, die keine Einwendungen erhoben haben.

Weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Entlastung - Arbeitsprogramm und Reformdialog: Im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013-2018 werden umfassende Deregulierungsmaßnahmen sowie die Beschleunigung von Verwaltungsabläufen als wesentlich für die Erreichung des Ziels, durch Bürokratie verursachte Kosten und Zeitaufwand massiv zu reduzieren, genannt.

Zusätzlich hat die Bundesregierung beim Reformdialog am 23.06.2015 vereinbart, sich für die in diesem Paket festgelegten Maßnahmen einzusetzen.

In diesem Sinn sollen mit folgenden [...] Regelungen weitere große Schritte in Richtung Entbürokratisierung und Entlastung gesetzt werden:

- Streichung von unverhältnismäßigen Veröffentlichungspflichten (siehe die Seite 16 des Arbeitsprogramms sowie die Seite 11 des Papiers Reformdialog),
- Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop für Betriebsanlagen (siehe die Seite 17 des Arbeitsprogramms und die Seite 6 des Papiers Reformdialog) sowie
- Reduktion der Einreichunterlagen (siehe ebenfalls die Seite 17 des Arbeitsprogramms und die Seite 7 des Papiers Reformdialog).

Im Ministerratsvortrag vom 05.07.2016 festgeschriebene zusätzliche Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht: Dem Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 betreffend „Modernisierung der Gewerbeordnung und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht“ entsprechend sind folgende Erleichterungen im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts vorgesehen:

-) bloß vorübergehende Tätigkeiten sollen nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen,
-) Eröffnung einer Wahlmöglichkeit der Unternehmer dahingehend, ob in einem Genehmigungsverfahren Amtssachverständige oder nichtamtliche Sachverständige beigezogen werden.

Vollständige Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG: Die [...] Novelle dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (im Folgenden: CCS-Richtlinie), ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1., für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts zur Vermeidung einer allfälligen Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof.

Feinabstimmung des IPPC-Rechts mit den aktuellen unionsrechtlichen Entwicklungen: In Reaktion auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Oktober 2015 in der Rs. C-137/14, Kommission/Deutschland soll eine der Rechtssicherheit dienende Regelung über die Zustellung von Genehmigungsbescheiden an Personen geschaffen werden, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben.

Verzicht auf Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben: Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben sollen nicht nur für durch eine Neugründung unmittelbar verursachte Schriften entfallen, auch „Nicht-Neugründer“ sollen von einer entsprechenden Entlastung profitieren.

Die einheitlich vorgesehene Gebührenbefreiung ermöglicht einen diesbezüglich freien Zugang zur Gewerbeberechtigung.

Adaptierung der Bestimmungen für Meister- und Befähigungsprüfungen: Meister- und Befähigungsprüfungen sind über ihre Funktion im Rahmen der Regelungen zum Gewerbezugang hinaus im Wirt-

schaftsleben und am Arbeitsmarkt nachgefragte berufliche Qualifikationen. Weiters stellen sie für Unternehmen, die über entsprechend qualifizierte Mitarbeiter verfügen, ein Qualitätsmerkmal dar.

Die neuen Bestimmungen sollen ua den Deskriptoren des Qualifikationsniveaus 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) entsprechen und damit auch des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), sodass durch Zuordnung gemäß dem im NQR-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2016, vorgesehenen Verfahren mittelfristig eine Aufwertung (auch) im europäischen Kontext bewirkt werden soll. Das beschriebene Qualifikationsniveau stellt gleichzeitig die Mindestanforderungen an die Meisterprüfungsordnungen dar und ist als Standard für Befähigungsprüfungen anzusehen. Die bestehende und bewährte Modulstruktur soll (ausgenommen bei Befähigungsprüfungen, die schon bisher anders gestaltet werden konnten) unverändert weiterbestehen. Einzelne Prüfungen (zB die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe) können auch ein höheres Qualifikationsniveau aufweisen. Arbeitnehmer profitieren von den neuen Bestimmungen, indem sie ihre berufliche Kompetenz transparenter darstellen können. Personen, die eine Meister- oder entsprechende Befähigungsprüfung positiv absolviert haben, erfüllen durch ihre berufliche Qualifikation in der Regel die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Abs. 4 FHStG. Die Einrichtung von Studiengängen und die Beurteilung, ob die berufliche Qualifikation erfüllt ist, obliegt der Fachhochschule im Rahmen ihrer Autonomie.

2. Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) und auf § 7 F-VG 1948.

Baurecht und Naturschutz fallen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit kein Sonderkompetenztatbestand im Einzelfall herangezogen werden kann, grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Die Gewerbe-rechtskompetenz des Bundes bietet keine Grundlage für Regelungen im Bereich des Baurechts und des Naturschutzrechts. Die Einbeziehung der Erteilung solcher Bewilligungen in ein konzentriertes gewerbliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren bedarf daher entsprechender Bestimmungen im Verfassungs-rang.

RV zu BGBl. I 95/2017: 1. Haupt Gesichtspunkte: Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL: Die [...] Geldwäsche-Novelle zur Gewerbeordnung 1994 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016 S. 1 („4. Geldwäsche-RL“).

Die 4. Geldwäsche-RL erfasst - aus österreichischer Sicht - abgesehen von dem Bereich des Gewerbes insbesondere auch die Bereiche der Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder. Verglichen etwa mit dem Finanzbereich ist der gewerbliche Bereich nicht der Bereich mit der größten Wahrscheinlichkeit für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Allerdings ist gerade im gewerblichen Bereich eine große Anzahl von Unternehmen, nämlich etwa 16 500, betroffen.

Für die Kredit- und Finanzinstitute wurden die Umsetzungsmaßnahmen bereits im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, getroffen, das auch einige organisatorische Bestimmungen für alle von der 4. Geldwäsche-RL betroffenen Ressorts enthält (zB betreffend die interministeriellen Strukturen zur Zusammenarbeit der Ministerien und Behörden zur Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung).

Die dem Bereich des Gewerbe-rechts zufallenden Umsetzungsschritte sollen nun mit der Geldwäsche-Novelle erfolgen.

In diesem Sinn enthält die [...] Novelle wesentliche Schritte zur weiteren Erhöhung des Risikobewusstseins der Gewerbetreibenden sowie der Behörden hinsichtlich der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur „Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (vgl. Art. 1 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-RL).

Abgesehen von der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL sollen die in der Geldwäsche-Novelle vorgeschlagenen Maßnahmen auch dazu dienen, den Analyseergebnissen des FATF (Financial Action Task Force) - Österreichprüfberichtes 2016 und den darin enthaltenen Empfehlungen zu entsprechen -[...].

Die 4. Geldwäsche-RL löst die so genannte 3. Geldwäsche-RL (Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73) ab. Aus Sicht des Gewerbe-rechts ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- Betonung des risikobezogenen Ansatzes sowohl für Behörden als auch Gewerbetreibende;

- niedrigere Bargeldgrenze beim Handel, ab der die Gewerbetreibenden eine Identifizierung des Kunden vornehmen müssen;
- Erfordernis einer nationalen Risikoanalyse, in die die Ergebnisse dazu vorzunehmender sektoraler Risikoanalysen einfließen müssen;
- Informationspflichten der Gewerbetreibenden gegenüber den Behörden über ihre Risikoeinschätzungen.

Durch die [...] Novelle werden nicht nur durch die 4. Geldwäsche-RL vorgegebenen inhaltlichen Änderungen Rechnung getragen, sondern werden auch geänderte Formulierungen und neue Begriffe übernommen.

RL über Wohnimmobilienkreditverträge - Klarstellungen betreffend die erforderliche Haftpflichtversicherung: Die [...] Novelle wird weiters zum Anlass genommen, im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 171 vom 29.6.2016 S. 1 („Wohnimmobilienkredit-RL“) eine Klarstellung hinsichtlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler, ABl. Nr. L 205 vom 24.10.2014 S. 1 („Delegierte Verordnung“) vorzunehmen.

2. Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

RV zu BGBl. I 45/2018: A. Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302:

Zur neuen Pauschalreiserichtlinie im Überblick: Die Revision der Vorgänger-Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG war auf Grund der Entwicklungen am Reisemarkt sowie zur Beseitigung von Unklarheiten und der Schließung von Regelungslücken erforderlich. Mit der neuen Richtlinie (EU) 2015/2302 soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den herkömmlichen stationären Vertriebswegen das Internet als Mittel zum Angebot von Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Auf Grund der Ausweitung des Begriffes der Pauschalreise sowie der Hinzufügung der Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist der Anwendungsbereich der neuen Pauschalreiserichtlinie breiter ausgestaltet als jener der Vorgängerrichtlinie. Darüber hinaus soll der grenzübergreifenden Dimension des Pauschalreisemarktes durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden, um am Binnenmarkt für Reisende und Unternehmen bestehende Hindernisse zu beseitigen. Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer Vorläuferrichtlinie zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen.

Die [...] Novelle zur Gewerbeordnung 1994 dient der Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage zur Erlassung einer Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/2083/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, (im Folgenden als „Pauschalreiserichtlinie“ bezeichnet) über

- die Wirksamkeit und den Umfang des Insolvenzschutzes bei Pauschalreisen sowie bei verbundenen Reiseleistungen;
- die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit.

Weiters dient die geplante Novelle der Umsetzung der Vorgaben der Pauschalreiserichtlinie betreffend

- die Insolvenzabsicherung der im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter;
- besondere Pflichten des Reisevermittlers im Falle eines außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstalters;
- besondere Pflichten des außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstalters oder Vermittlers verbundener Reiseleistungen.

Veranstalterverzeichnis - Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA): Nach der [bisherigen] Rechtslage haben sich Veranstalter von Pauschalreisen vor der Aufnahme dieser Tätigkeit in ein beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingerichtetes Veranstalterverzeichnis eintragen zu lassen. Zur Eintragung in das Veranstalterverzeichnis hat der Veranstalter in der Reisebüro-sicherungsverordnung - RSV, BGBl. II Nr. 316/1999 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2013, näher festgelegte Meldungen zu erstatten und durch Nachweise zu belegen, wobei die übermittelten

Daten vom Veranstalter periodisch sowie anlassfallbezogen zu aktualisieren sind. Der Umstand der Eintragung in das Veranstalterverzeichnis wird außerdem im GISA ersichtlich gemacht.

Nunmehr soll das Veranstalterverzeichnis in das GISA eingebunden werden und soll sämtlichen aus der Pauschalreiserichtlinie resultierenden Meldeverpflichtungen auf elektronischem Wege nachzukommen sein.

Dieses System bringt im Vergleich zu dem bestehenden Meldesystem die Vorteile, dass Daten, die bereits im GISA vorhanden sind, nicht neuerdings gemeldet werden müssen und das Verfahren nach einheitlichen Standards elektronisch geführt werden kann.

Die Umsetzung des zivilrechtlichen Teiles der Pauschalreiserichtlinie erfolgte - anders als die Umsetzung der alten Pauschalreiserichtlinie - in einem eigenen Regelwerk, nämlich dem Pauschalreisegesetz. Das Pauschalreisegesetz - PRG wurde am 24. April 2017 im Bundesgesetzblatt unter BGBl. I Nr. 50/2017 kundgemacht. Das PRG tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ist auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

B. Sonstige Vorhaben: Das Vorhaben wird außerdem zum Anlass genommen, legistische Bereinigungen und Klarstellungen zu treffen, insbesondere eine Klarstellung in § 1 Abs. 4 GewO dahingehend, dass eine Person, die einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, den Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit in ein Register eintragen zu lassen, nicht schon dadurch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dies ist insbesondere für Eintragungen juristischer Personen in das Firmenbuch von Bedeutung.

C. Kompetenzgrundlage Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

RV zu BGBl. I 112/2018: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (im Folgenden: „Versicherungsvertriebsrichtlinie“, „Richtlinie“ oder „RL“), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 222 vom 17.08.2016 S. 114 und der Richtlinie (EU) 2018/411 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 76 vom 19.03.2018 S. 28, umgesetzt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs: Nach den Erwägungsgründen der gegenständlich umzusetzenden Richtlinie waren notwendige Änderungen an der bisher bestehenden Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.1.2003 S. 3 der Anlass für die Versicherungsvertriebsrichtlinie. Ziel sei in erster Linie die Harmonisierung nationaler Vorschriften für den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb. Versicherungsprodukte werden von verschiedenen Kategorien von Personen oder Einrichtungen, wie Versicherungsagenten, Versicherungsmaklern und „Allfinanzunternehmen“, Versicherungsunternehmen, Reisebüros und Autovermietungsfirmen, vertrieben. Den Verbrauchern soll trotz der Unterschiede zwischen den Vertriebskanälen das gleiche Schutzniveau zugutekommen. Um zu gewährleisten, dass das gleiche Schutzniveau gilt und dass die Verbraucher in den Genuss vergleichbarer Standards, insbesondere im Bereich der Offenlegung von Informationen, kommen können, sind gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertreibern von ausschlaggebender Bedeutung.

Es war daher insbesondere notwendig, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf Versicherungsunternehmen, die Versicherungsprodukte direkt vertreiben, in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufzunehmen.

Weiters ist die Richtlinie als Reaktion auf die Turbulenzen auf den Finanzmärkten anzusehen, welche verdeutlicht haben, wie wichtig ein wirksamer Verbraucherschutz in allen Finanzbereichen ist. Das Verbraucherschutzniveau sollte in Bezug auf die Vorgängerrichtlinie 2002/92/EG erhöht werden, um die Notwendigkeit unterschiedlicher nationaler Maßnahmen zu verringern. In gegenständlicher Umsetzung soll mit den Mitteln des Gewerberechts im Hinblick auf dieses Ziel etwa auch eine deutlichere Unterscheidbarkeit nach den zivilrechtlichen Kategorien Versicherungsagent und Versicherungsmakler ermöglicht werden als bisher.

Es schien den Verfassern der Richtlinie wichtig, die spezifischen Merkmale von Versicherungsverträgen im Vergleich zu Anlageprodukten gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349 zu berücksichtigen. Der Vertrieb von Versicherungsverträgen, einschließlich Versicherungsanlageprodukten, sollte daher im Rahmen dieser Richtlinie geregelt und an die Richtlinie 2014/65/EU angeglichen werden.

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie erfasst nun ausdrücklich auch den Versicherungsvertrieb im Wege des Internet.

Die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie in Österreich betrifft im Wesentlichen dieselben Gesetze, die schon zuvor die Umsetzungsbestimmungen der Richtlinie 2002/92/EG enthalten haben. Es sind dies das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, die Gewerbeordnung

1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, das Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 sowie das Maklergesetz (MaklerG), BGBl. Nr. 262/1996. Hinzu kommen Bestimmungen im Finanzmarktaufsichtsbereichsgesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001.

Die wesentlichen Bestimmungen betreffend den Direktvertrieb von Versicherungsprodukten durch Versicherungsunternehmen selber wurden bereits durch das Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018), BGBl. I Nr. 16/2018, in den Österreichischen Rechtsbestand übernommen.

Die Regelungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens betreffen nun insbesondere den Bereich des Versicherungsvertriebes durch selbstständige Versicherungsvermittler. Es handelt sich konkret um den Vertrieb durch die Berufsgruppen der Versicherungsagenten, der Versicherungsmakler, der gewerblichen Vermögensberater, der Kreditinstitute sowie der Vermittler in Nebentätigkeit.

Ein wesentliches Ziel der Versicherungsvertriebsrichtlinie ist die Herstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Vertriebskanäle und die Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für Versicherungsnehmer unabhängig davon, für welchen Vertriebskanal sie sich entscheiden. Darüber hinaus soll der Versicherungsnehmerschutz verbessert werden. Dies gilt insbesondere für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten. [...]

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer übersichtlichen Gesetzesstruktur sollen durch die gegenständliche Novelle in der Gewerbeordnung 1994 selbst nur die grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie betreffend Anwendungsbereich, Ausbildung, internationales Tätigwerden, Behördenzusammenarbeit und Strafen auf gesetzlicher Ebene aufgenommen werden. Wesentliche Informations- und Wohlverhaltensregeln sollen auf Verordnungsebene umgesetzt werden.

Ein weiterer Inhalt der gegenständlichen Novelle ist die Festlegung der Zuständigkeit der Gewerbebehörde für die Vollziehung von Verordnungen der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Bereich der hier zu regelnden Berufe. Es handelt sich konkret um die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2015 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 258 vom 13.12.2014 S. 50, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2340 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35, sowie auf deren Grundlage erlassene delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission, soweit Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betroffen sind. Weiters um die delegierten Verordnungen gemäß Art. 38 der Richtlinie (EU) 2016/97 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, ABl. Nr. L 209 vom 12.8.2017 S. 19, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertrieber, ABl. Nr. L 341 vom 20.12.2017 S. 1, sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln, ABl. Nr. L 341 vom 20.12.2017 S. 8, soweit Versicherungsvermittler betroffen sind.

Die [...] Gewerbeordnungsnovelle wird weiters zum Anlass genommen, zwei Adaptierungen im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts vorzunehmen.

Kompetenzgrundlage: Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Bankwesen), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Versicherungsvertragswesen).